

46. Jahrgang

www.neunkirchen-am-brand.de • 1.8.2018

Nr. 15

Schöne Ferien

Das Schuljahr ist abgeschlossen und die "Schönsten Wochen des Jahres" liegen vor uns. Einige werden sicherlich wegfahren und sich in der Ferne erholen. Aber auch zu Hause muss es nicht langweilig sein!



Das Freibad bietet für "Jung und Alt" ungetrübte Badefreuden.

Unser Büchereiteam hält für alle Altersklassen spannende und unterhaltsame Literatur bereit.

Ich wünsche Euch, liebe Kinder und Ihnen liebe Eltern eine abwechslungsreiche sonnige Ferienzeit, gute Erholung und einen erfolgreichen Start ins neue Schuljahr 2018/2019.

Viele Schulabgänger beginnen in der nächsten Zeit eine Ausbildung und damit beginnt ein neuer Lebensabschnitt mit vielen neuen Aufgaben und Herausforderungen. Wer hierbei guten Willen zeigt, mitdenkt und engagiert ist, hat beste Chancen auf einen Erfolg versprechenden Einstieg.

Allen "Azubis" wünsche ich dabei viel Glück!

Andreas Pfister 3. Bürgermeister

Kirchweihfeste in unseren Ortsteilen Rödlas vom 04.08. bis 05.08.18 und Ebersbach vom 10.08. bis 13.08.18

Diese Kirchweihfeste in unseren Ortsteilen sind noch sehr stark von traditionellen Bräuchen geprägt. Die Veranstaltungen bieten gute Möglichkeiten in geselliger Runde mit Verwandten und Freunden zu feiern.

Alle Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen, die Feste zu besuchen.

Herzlich Willkommen sind alle Gäste aus nah und fern.

Allen Festbesuchern, den Festveranstaltern, vor allem den Kirchweihburschen wünsche ich gutes, sommerliches Wetter und einen friedlichen Verlauf.

Andreas Pfister 3. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNGEN DER MARKTGEMEINDE

Bundesfreiwilligendienst an der Grundschule des Marktes Neunkirchen a. Brand für das Schuljahr 2018/2019

Der **Markt Neunkirchen a. Brand** (Lkr. Forchheim) sucht für seine Einsatzstelle Grundschule Neunkirchen a. Brand eine engagierte und motivierte Kraft.

Ihr Aufgabengebiet:

- Zusätzliche Einzelfall-Unterstützung von neuen Schülern bei der Orientierungsphase im Schulgebäude ggf. Schulweg/ Bushaltestellen etc.
- Zusätzliche Unterstützung der Kinder bei der Schulverpflegung und bei Projekten der Gesundheitsförderung (Bewegung, Entspannung, Ernährung)
- Zusätzliche Unterstützung der Kinder bei der Hausaufgabenerledigung in der offenen Nachmittagsbetreuung (OGTS),
- Zusätzliche Unterstützung der päd. Fachkräfte bei den Freizeitprojekten in der offenen Ganztagsschule und bei anderen schulischen Nachmittagsveranstaltungen (AG, Sport nach 1 etc.)
- Einfache zusätzliche Verwaltungstätigkeiten wie Flyer erstellen und Informationstexte verfassen, Online-Redaktion für die OGTS
- Vorbereitung und Durchführung von Kinderpartizipationsprojekten
- Mitarbeit in der Ferienbetreuung und ggf. im Ferienprogramm
- Bring- und Holdienste und Unterstützung des Schulhausmeisters bei schulischen Veranstaltungen,
- Begleitung bei Unterrichtsgängen, Wanderungen und Klassenfahrten.
- $\bullet \ {\it Zusammenarbeit} \ {\it mit} \ \ddot{\it ortlichen} \ {\it Organisationen}, \ {\it Vereinen} \ und \ dem \ schulnahen \ Kinderhort \\$
- Teilnahme an Schulungen, Dienstbesprechungen und internen sowie externen Fortbildungen.

Ihr Profil:

- Sie sind volljährig und im Besitz eines Führerscheins der Klasse B
- Sie haben Interesse und Freude am Umgang mit Kindern
- Sie wollen praktische, nützliche und hilfreiche Arbeit leisten und sich sozial engagieren

Wir bieten:

- Ein vielseitiges und interessantes Aufgabengebiet
- Zusammenarbeit mit einem sympathischen Team
- Seminare im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung. Bitte senden Sie diese bis 15.09.2018 an den Markt Neunkirchen a. Brand, FB I – Personalamt, Klosterhof 2-4, 91077 Neunkirchen a. Brand (nur Kopien, keine Originale, da die Bewerbungsunterlagen nicht zurückgesandt werden) oder per E- Mail: info@neunkirchen-am-brand.de (eine zusammengefasste pdf-Datei).

Weitere Fragen beantworten Ihnen gerne Herr Mosch unter Tel. 09134/705-42 oder Frau Braun unter Tel. 09134/705-16.

Sachstand Kanal- und Wasserleitungsbaumaßnahmen in Ermreuth – weiterer Ablauf der Baumaßnahme

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger der Ortsteile Ermreuth, Rödlas und Gleisenhof,

zur Baustelle in der Ermreuther Hauptstraße möchte ich Ihnen folgenden Sachstand mitteilen:

Die Straßenbauarbeiten entlang der Kanaltrasse des Hauptsammlers sind abgeschlossen. Das gesperrte Teilstück der Kreisstraße FO 28 ist, nach erfolgter Freigabe durch das Tiefbauamt des Landkreises Forchheim, für den Verkehr wieder befahrbar. Die Sperrung in diesem Bereich wurde am 18.07.2018 aufgehoben. Somit ist die verkehrstechnische Verbindung nach Walkersbrunn wieder gegeben.

Aktuell werden vom Kreuzungsbereich Gleisenhofer Straße / Ermreuther Hauptstraße bis etwa zum Feuerlöschbehälter (ehemalige Sparkasse) Wasserleitungsarbeiten partiell durchgeführt. Aufgrund der bestehenden Leitungstrasse muss die Ermreuther Hauptstraße in diesem Bereich vollständig gesperrt werden. Sowohl die tätige Baufirma sowie der Markt Neunkirchen sind bestrebt, die baustellenbedingten Verkehrseinschränkungen kleinräumig zu halten. Eine Umfahrung der Vollsperrung sollte über die Gemeindeverbindungsstraße Rödlas / Ermreuth jederzeit möglich sein.

In diesem Zusammenhang ist die Veröffentlichung in der Tagespresse korrekt, dass die verkehrsrechtliche Anordnung des Landratsamtes für die Vollsperrung der Ermreuther Hauptstraße bis voraussichtlich 10.08.18 weiterhin bestehen bleibt, bis die Arbeiten an der Wasserleitung abgeschlossen sind. Hintergrund für das Fortbestehen der großräumigen Umfahrung ist die dafür notwendige Umleitung des Schwerlastverkehrs und des ortsfremden Verkehrsaufkommens.

Infolge der Arbeiten an der Wasserleitung können partielle Einschränkungen der Wasserversorgung im unmittelbaren Baustellenbereich leider nicht vermieden werden. Die betroffenen Anwesen werden vor dem Abstellen des Trinkwassers vorher durch das örtliche Wasserwerk informiert.

Bedauerlicherweise wird es wegen der Restarbeiten bereichsweise zu Einschränkungen in der Trinkwasserversorgung und im örtlichen Straßenverkehr kommen. Wir bitten daher die betroffenen Bürgerinnen und Bürger um Verständnis.

Neunkirchen, 18.07.2018

H. Richter

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

Badeordnung für das Freibad des Marktes Neunkirchen a. Brand

Der Markt Neunkirchen a. Brand (im Folgenden "Betreiber" genannt) erlässt folgende Badeordnung für das Frei-

bad im Markt Neunkirchen a. Brand, Brandbachweg 2, beschlossen durch den Marktgemeinderat am 18.07.2018

§ 1 Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freibades.

§ 2 Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

- (1) Die Haus- und Badeordnung ist für alle Nutzer verbindlich.
- (2) Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast die Haus- und Badeordnung sowie weitergehende Regelungen für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
- (3) Die Badeaufsicht oder weitere Beauftragte des Bades üben das Hausrecht aus. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Badegeländes verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- (4) Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereinsschwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.
- (5) Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten oder Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Markt Neunkirchen a. Brand erlaubt.

§ 3 Öffnungszeiten, Preise

- (1) Die Öffnungszeiten und die gültige Preisliste werden durch Aushang am Eingang des Bades bekanntgegeben
- (2) Die Schwimmbecken sind spätestens 15 Minuten vor dem Ende der Öffnungszeit zu verlassen.
- (3) Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb bei schlechtem Wetter besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.
- (4) Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht erstattet.
- (5) Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
- (6) Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.

§ 4 Zutritt

- (1) Der Besuch des Betriebes steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
- (2) Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein.

- (3) Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich.
- (4) Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Schwimmbecken nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- (5) Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
- die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
- die Tiere mit sich führen,
- die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.

§ 5 Verhaltensregeln

- (1) Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- (2) Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Nutzer für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigung kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- (3) Die Badekleidung muss Sitte und Anstand entsprechen und darf in den Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden.
- (4) Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonoder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt.
- (5) Das Abstellen von Fahrrädern im Badegelände ist verboten.
- (6) Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung des Betreibers.
- (7) Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.
- (8) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen
- (9) Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten sowie aufblasbarem Wasserspielzeug (Schwimmtiere, Luftmatratzen, Schwimminseln, etc.) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet.
- (10) Spiele (insbesondere Ballspiele), die Badegäste in Gefahr bringen oder sie belästigen können, sind zu unterlassen. Fußball spielen ist im gesamten Bereich des Bades untersagt.
- (11) Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.

- (12) Das Mitführen von zerbrechlichen Behältern und Gegenständen ist im befestigten (gepflasterten) Umgriff der Schwimmbecken nicht erlaubt.
- (13) Rauchen ist ausschließlich in dem dafür ausgewiesenen Bereich erlaubt. Dies gilt auch für elektrische Zigaretten.
- (15) Fundsachen sind an der Kasse abzugeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
- (16) Garderobenschränke stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung gegen Pfand zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.

§ 6 Haftung

- (1) Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
- (2) Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen.
- (3) Dem Nutzer wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachungen und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.
- (4) Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Nutzers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes diesen ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.

§ 7 Allgemeine Verhaltensregeln

- (1) Der Aufenthalt im Becken ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
- (2) Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

- (3) Die angebotenen Wasserattraktionen verlangen Umsicht und Rücksichtnahme auf die anderen Nutzer.
- (4) Die Benutzung der Startblöcke, der Wasserrutschen und der Slackline geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Aufsichtspersonal genutzt werden.
- (5) Die Startblöcke dienen nur zum Abspringen und nur für jeweils eine Person. Sie dürfen nicht zu turnerischen Übungen oder als Sitzgelegenheiten benutzt werden. Das gilt sinngemäß auch für die Einstiegsleitern. Die Benutzung der Startblöcke ist nur gestattet, wenn sie vom Aufsichtspersonal hierfür freigegeben sind. Dann ist das Schwimmen im Sprungbereich nicht gestattet. Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person den Startblock betritt und der Sprungbereich frei ist. Springen von den Startblöcken ist nur nach vorne erlaubt. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden. Gleiches gilt für die Rutschanlagen und die Slackline.
- (6) Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden.
- (7) Die Slackline darf nur in Anwesenheit einer entsprechenden Aufsichtsperson benutzt werden. Den Anweisungen der Aufsichtsperson ist Folge zu leisten.

§ 8 Inkrafttreten

Die Badeordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen a. Brand, den 19.07.2018

Markt Neunkirchen a. Brand

Heinz Richter

1. Bürgermeister

Bekanntmachung

......

Bestattungs- und Friedhofssatzung des Marktes Neunkirchen am Brand (BFS)

vom 18.07.2018

Aufgrund von Art.23 und 24 Abs.1 Nr.1 und Nr.2 sowie Abs.2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Satzung:

Inhalt:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 GELTUNGSBEREICH
- § 2 FRIEDHOFSZWECK
- § 3 BESTATTUNGSANSPRUCH
- § 4 FRIEDHOFSVERWALTUNG
- § 5 SCHLIEßUNG UND ENTWIDMUNG

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 6 ÖFFNUNGSZEITEN
- § 7 VERHALTEN AUF DEM FRIEDHOF
- § 8 GEWERBLICHE TÄTIGKEITEN AUF DEM FRIEDHOF

III. GRABSTÄTTEN UND GRABMALE

- § 9 GRABSTÄTTEN
- § 10 GRABARTEN
- § 11 REIHENGRABSTÄTTEN
- § 12 WAHLGRABSTÄTTEN
- § 13 URNENREIHEN- UND URNENWAHLGRABSTÄTTEN (ASCHENBEISETZUNGEN)
- § 14 GRÖßE DER GRABSTÄTTEN
- § 15 RECHTE AN GRABSTÄTTEN
- § 16 ÜBERTRAGUNG VON NUTZUNGSRECHTEN
- § 17 PFLEGE, INSTANDHALTUNG UND GÄRTNERISCHE GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN
- § 18 ERLAUBNISVORBEHALT FÜR GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN
- § 19 GRÖßE VON GRABMALEN UND EINFRIEDUNGEN
- § 20 GRABGESTALTUNG
- § 21 FRIEDHÖFE MIT UND OHNE BESONDERE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
- § 22 BESONDERE GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN
- § 23 GRÜNDUNG, ERHALTUNG UND ENTFERNUNG VON GRABMALEN

IV. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 24 LEICHENHÄUSER
- § 25 LEICHENHAUSBENUTZUNGSZWANG
- § 26 LEICHENTRANSPORT
- § 27 LEICHENBESORGUNG
- § 28 FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSPERSONAL
- § 29 BESTATTUNG
- § 30 ANZEIGEPFLICHT UND BESTATTUNGSZEITPUNKT
- § 31 RUHEFRIST
- § 32 EXHUMIERUNG UND UMBETTUNG

V. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 33 ANORDNUNGEN UND ERSATZVORNAHME
- § 34 HAFTUNGSAUSSCHLUSS
- § 35 ZUWIDERHANDLUNGEN
- § 36 INKRAFTTRETEN

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Zum Zweck der geordneten und würdigen Totenbestattung betreibt der Markt Neunkirchen am Brand als eine öffentliche Einrichtung:

- a) die gemeindlichen Friedhöfe in Neunkirchen a. Brand (alter Friedhof an der Goldwitzer Straße, neuer Friedhof an der Hetzleser Straße), sowie die gemeindlichen Friedhöfe in Großenbuch und Rödlas mit den einzelnen Grabstätten (§ 9),
- b) die gemeindlichen Leichenhäuser im alten und neuen Friedhof in Neunkirchen am Brand sowie in den Friedhöfen in Großenbuch, Rödlas und Ermreuth (§ 24),
- c) das Friedhofs- und Bestattungspersonal (§ 28).

§ 2 Friedhofszweck

Die gemeindlichen Friedhöfe dienen insbesondere den verstorbenen Gemeindemitgliedern als würdige Ruhestätte und der Pflege ihres Andenkens.

§ 3 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem Friedhof werden beigesetzt
 - a) die Verstorbenen, die bei ihrem Ableben im Markt ihren Wohnsitz hatten,
 - b) die Verstorbenen, die ein Nutzungsrecht an einem belegungsfähigen Grab besitzen und ihre Familienangehörigen (§1 Abs.1 Satz 2 Ziff.1 Bestattungsverordnung –BestV-),
 - c) die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Bestattung anderweitig nicht sichergestellt ist,
 - d) Verstorbene deren Totenfürsorgeberechtiger seinen Wohnsitz im Markt hat.
 - e) Tot- und Fehlgeburten im Sinne des Art.6 Bestattungsgesetzes.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Abs.1 genannten Personen bedarf auf Antrag der besonderen Erlaubnis der Friedhofsverwaltung im Einzelfall.

§ 4 Friedhofsverwaltung

Die gemeindlichen Friedhöfe werden von der Gemeinde als Friedhofsträgerin verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung). Der Belegungsplan wird von der Gemeinde so geführt, dass jederzeit festgestellt werden kann, wann mit wem jedes Grab belegt wurde, wer der Grabnutzungsberechtigte ist und für welchen Zeitraum das Nutzungsrecht erworben wurde.

§ 5 Schließung und Entwidmung

(1) Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise geschlossen oder entwidmet werden. Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verliert der Friedhof seine Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.

- (2) Die Absicht der Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Der Markt kann die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen, durch Einigung mit den Grabnutzungsberechtigten vorzeitig aufgelöst wurden oder zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit aufgehoben worden sind. Der Markt kann die Entwidmung verfügen, soweit keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen und alle Ruhefristen abgelaufen sind.
- (4) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte im Einvernehmen mit dem Berechtigten abgelöst werden sollen oder aufgehoben worden sind, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den Nutzungsberechtigten möglich.
- (5) Im Übrigen gilt Art. 11 BestG.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

- (1) Die gemeindlichen Friedhöfe sind während der an den Eingängen bekannt gegebenen Zeiten für den Besucherverkehr geöffnet.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen oder außerhalb der vorgenannten Öffnungszeiten gestatten.

§ 7 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder Besucher des Friedhofes hat sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofes nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Der Anordnung des Friedhofspersonals oder des beauftragten Unternehmens haben die Besucher Folge zu leisten. Besuchern des Friedhofs ist es insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzubringen, ausgenommen sind Blindenhunde,
 - b) zu rauchen oder zu lärmen,
 - c) die Wege mit Fahrzeugen und Sportgeräten aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Kinderwagen, Rollstühle und vergleichbare Hilfsmittel zum Transport von Kindern, Kranken und Behinderten sind hiervon ausgenommen.
 - d) Waren aller Art, sowie gewerbliche oder sonstige Leistungen anzubieten oder diesbezüglich zu werben.
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Druckschriften, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) abgetragene Erde und Abfälle an anderen Orten abzulagern, als an den dafür vorgesehenen Plätzen,

- g) Friedhofseinrichtungen und –anlagen sowie Grabhügel, Grabeinfassungen und Grünanlagen unberechtigt zu betreten, zu verunreinigen oder zu beschädigen,
- h) der Würde des Ortes nicht entsprechende Gefäße (z.B. Konservendosen, Plastik- und Glasflaschen sowie ähnliche Gegenstände) auf Gräbern ohne Erlaubnis aufzustellen oder solche Gefäße zwischen den Gräbern aufzubewahren,
- i) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten zu verrichten,
- j) Film-, Video und Fotoaufnahmen von Grabstätten und insbesondere Grabmalen zu erstellen, zu verwerten und zu verbreiten (z.B. im Internet), außer zu privaten Zwecken.
- k) Sitzgelegenheiten an den Grabstätten anzubringen.
- (4) Die Friedhofsverwaltung kann von den Verboten auf Antrag Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof

- (1) Die Gewerbetreibenden und ihre Gehilfen haben den Regelungen der Friedhofssatzung und den Anweisungen der Friedhofsverwaltung Folge zu leisten. Durch gewerbliche Arbeiten darf die Würde der Friedhöfe nicht beeinträchtigt werden; insbesondere ist auf Bestattungsfeierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
- (2) Die Friedhofswege dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung (Antrag nach § 7 Abs. 4) mit den für die Ausführung der Arbeiten oder für den Transport von Arbeitsmitteln erforderlichen Fahrzeugen befahren werden. Die zulässige Höchstgeschwindigkeit in den Friedhofsbereichen beträgt Schritttempo. Bei anhaltendem Tau- oder Regenwetter kann die Friedhofsverwaltung das Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen untersagen.
- (3) Die gewerblichen T\u00e4tigen haften f\u00fcr alle Sch\u00e4den, die sie oder ihre Gehilfen im Zusammenhang mit ihrer T\u00e4tigkeit in den Friedh\u00f6fen schuldhaft verursachen. Eine entsprechende Haftpflichtversicherung ist abzuschlie\u00dfen.
- (4) Die Ausübung gewerbsmäßiger Tätigkeiten auf den Friedhöfen kann durch die Friedhofsverwaltung dauerhaft versagt werden, wenn die ordnungsgemäße Ausführung der Arbeiten nicht gewährleistet ist oder wenn trotz schriftlicher Abmahnung mehrfach gegen die Friedhofssatzung oder Anordnung der Friedhofsverwaltung verstoßen wird. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich.

III. Grabstätten und Grabmale

§ 9 Grabstätten

- (1) Die Grabstätten stehen im Eigentum des Marktes. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-(Belegungs-)Plan, der bei der Friedhofsverwaltung innerhalb der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Grabarten

- (1) Gräber im Sinne dieser Satzung sind:
 - a) Einzelgrabstätten (einfachtief oder doppelttief)
 - b) Familiengrabstätten (doppeltbreit einfachtief, doppeltbreit doppelttief, dreifachbreit doppelttief, vierfachbreit doppelttief)
 - c) Kindergrabstätten
 - d) Urnenerdgrabstätten
 - e) Urnenwandnischen
 - f) Baumgrabstätten
- (2) Die Lage der einzelnen Grabstätten wird durch den Markt bestimmt und richtet sich nach dem Belegungsplan. Der Friedhof ist darin in Grabfelder aufgeteilt. Die einzelnen Grabstätten sind fortlaufend nummeriert. Bestattungen können jeweils nur in den vom Markt freigegebenen Grabfeldern oder deren Teilen erfolgen.
- (3) In Einzelgrabstätten und Kindergrabstätten kann in einem Einfachgrab ein Verstorbener, in einem Tiefgrab können maximal zwei Verstorbene mit gleichzeitig laufenden Ruhefristen beigesetzt werden.
- (4) In Familiengrabstätten können mehrere Verstorbene beigesetzt werden. Die Anzahl der möglichen Beisetzungen Verstorbener richtet sich nach der Lage der Grabstätte. Es wird unterschieden in Einfach- und Tiefgräber. Bei einem Tiefgrab erfolgt die Bestattung übereinander. In einem Einfachgrab beträgt die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen zwei, drei bzw. vier nebeneinander, in einem Tiefgrab höchstens acht bei gleichzeitig laufenden Ruhefristen. Auf Antrag kann der Markt in begründeten Ausnahmefällen auch eine Mehrfachgrabstätte vergeben, bei der die Zahl der maximal zu bestattenden Verstorbenen im Einzelfall festgelegt wird.
- (5) Im Friedhof an der Hetzleser Str. in Neunkirchen a. Brand dürfen im Grabfeld A keine Tieferlegungen vorgenommen werden. Aus diesem Grund kann im Grabfeld A auf jeder Grabstelle nur eine Bestattung in Normaltiefe erfolgen.
- (6) In einer Grabstelle dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als drei Urnen je Quadratmeter, auf dem Friedhof in der Hetzleser Str. in Neunkirchen a. Brand nicht mehr als vier Urnen je Quadratmeter.

(7) Die Zuerkennung, Anlage und die Unterhaltung von Ehrengrabstätten obliegt dem Markt.

§ 11 Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) des zu Bestattenden vergeben werden.
- (2) In jedem Reihengrab darf nur ein Leichnam beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.

§ 12 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhefrist (§ 31), begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird, sofern es nicht möglich ist, Wahlgräber in den Grabreihen fortlaufend zu vergeben. Der Gebührenbescheid dient als eine Graburkunde. Ein Anspruch auf den Erwerb oder die Verlängerung besteht nicht. Das Nutzungsrecht kann nur eine einzelne, natürliche Person erwerben oder übertragen bekommen.
- (2) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn:
 - a) die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 - b) das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (3) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann der Markt auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.
- (4) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 3 Satz 1 genannten Personenkreis Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die Angehörigen in der nachfolgend genannten Reihenfolge über:
 - a) der Ehegatte, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) die Kinder und Enkelkinder,
 - c) die Eltern und Großeltern,
 - d) die Geschwister,
 - e) die Kinder der Geschwister der verstorbenen Person,
 - f) alle nicht unter 1. 5. fallenden Erben.

Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Grab-urkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.

- (5) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 4 Satz 2 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 4 entsprechend.
- (6) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist dem Markt unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (7) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden.
- (8) Im Zweifel ist der Besitz einer Graburkunde oder eines Gebührenbescheides zum Nachweis des Nutzungsrechts nicht maßgeblich, sofern über die Person, welche das Nutzungsrecht innehat, Uneinigkeit besteht. Maßgebend für das Nutzungsrecht sind in diesem Fall die Unterlagen der Friedhofsverwaltung.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten (Aschenbeisetzungen)

- (1) Urnenreihengrabstätten sind Urnenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) bereitgestellt werden.
- (2) Urnenerdgrabstätten sind Urnengrabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhefrist (§ 31) verliehen wird.
- (3) Urnen können in Urnenerdgrabstätten (4 Urnenplätze), Urnenwandnischen (2 Urnenplätze), in Baumgrabstätten (2 Urnenplätze) oder in Reihen- und Wahlgrabstätten (§§ 11 und 12) beigesetzt werden.
- (4) Eine Urnenbeisetzung ist dem Markt vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (5) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend der §§ 17 und 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein. Zur Erde dürfen nur Bio-Aschekapseln und Bio-Überurnen beigesetzt werden.
- (6) Für das Nutzungsrecht an Urnengrabstätten gelten §§ 15 und 16 entsprechend.
- (7) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnenwahlgrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Abs. 7 über die Urnenwahlgrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt an der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 Größe der Grabstätten

(1) Für die Einteilung der Grabstätten ist der Belegungsplan maßgebend. Die einzelnen Grabstätten haben folgende Ausmaße (Länge x Breite):

- a) in Neunkirchen a. Brand (alter Friedhof an der Goldwitzer Straße)
 - 1. für Personen bis zu 5 Jahren

Kindergrabstätten (einfachbreit - einfachtief): 1,00 m x 0,90 m

2. für Personen über 5 Jahre

Einzelgrabstätten (einfachbreit - doppelttief): 1,80 m x 0,90 m

Familiengrabstätten (doppeltbreit - doppelttief): 1,80 m x 1,80 m

Familiengrabstätten (dreifachbreit - doppelttief): 1,80 m x 2,70 m

Familiengrabstätten (vierfachbreit - doppelttief): $1,80 \text{ m} \times 3,60 \text{ m}$

- b) in Neunkirchen a. Brand (neuer Friedhof an der Hetzleser Straße)
- 1. für Personen bis zu 5 Jahren

Kindergrabstätten (einfachbreit - einfachtief): 1,00 m x 0,65 m

2. für Personen über 5 Jahre

Einzelgrabstätten (einfachbreit - einfachtief): 2,65 m x 1,00 m

Einzelgrabstätten (einfachbreit - doppelttief): mind. 2,65 m x 1,00 m

Familiengrabstätten (doppeltbreit - einfachtief): mind. 2,65 m x 2,00 m

Familiengrabstätten (doppeltbreit - doppelttief): 2,65 m x 2,00 m

Urnenerdgrabstätte (4 Urnenplätze): 1,00 m x 0,65 m

Urnenwandnische (2 Urnenplätze): 0,275 m x 0,385 m

Baumgrabstätte (2 Urnenplätze): die Größe ergibt sich durch Abmarkung

- c) in Großenbuch
 - 1. für Personen bis zu 5 Jahren

Kindergrabstätten (einfachbreit - einfachtief): 1,00 m x 0,50 m

2. für Personen über 5 Jahre

Einzelgrabstätten (einfachbreit - doppelttief): 2,00 m x 0,90 m

Familiengrabstätten (doppeltbreit - doppelttief): 2,20 m x 1,80 m

Familiengrabstätten (vierfachbreit - doppelttief): 2,20 m x 3,60 m

Urnenwandnische (2 Urnenplätze): 0,275 m x 0,385 m

Baumgrabstätte (2 Urnenplätze): die Größe ergibt sich durch Abmarkung

- d) in Rödlas
- 1. für Personen über 5 Jahre

Einzelgrabstätten (einfachbreit - doppelttief): 1,90 m x 0,90 m

Familiengrabstätten (doppeltbreit - doppelttief): 1,90 m x 1,80 m

- (2) Auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand erfolgt die Grababgrenzung zum Nachbargrab mit sieben Pflastersteinen von der Größe 34 mal 21 cm. Der Zwischenraum zwischen den Pflastersteinen beträgt 15 cm. Dieser ist jeweils an der rechten Seite dem Grab zuzuordnen. Auf den anderen Friedhöfen beträgt der Abstand von Grabstelle zu Grabstelle mindestens 30 cm.
- (3) Die Tiefe des Grabes bis zur Grabsohle beträgt bei Kindern bis 5 Jahren wenigstens 1,10 Meter, bei Kindern bis 12 Jahren wenigstens 1,30 Meter, bei erwachsenen Personen wenigstens 1,80 Meter. Die Beisetzungstiefe für Urnen beträgt wenigstens 1,00 Meter. Die Tiefe der Gräber auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand beträgt in dem im Belegungsplan ausgewiesenen Feld A höchstens 1,80 m. Im Übrigen beträgt die Tiefe der Gräber auf diesem Friedhof 2,40 m. Die Tiefe in den anderen Friedhöfen beträgt bei Einfachtiefe 1,80 m und bei Tieferlegung 2,40 m
- (4) Tieferlegungen können bei solchen Gräbern untersagt werden, bei denen es die örtlichen Platzverhältnisse nicht zulassen und eine Gefährdung benachbarter Grabstätten besteht.

§ 15 Rechte an Grabstätten

- (1) An einer belegungsfähigen Grabstätte kann anlässlich eines Todesfalles ein Nutzungsrecht erworben werden. Das Nutzungsrecht wird mindestens für die Dauer der Ruhefrist verliehen.
- (2) Das Nutzungsrecht an den Grabstätten wird nur an einzelne natürliche und volljährige Personen nach Entrichtung der Grabnutzungsgebühr verliehen, worüber dem Nutzungsberechtigten eine Urkunde ausgestellt wird (Graburkunde).
- (3) Das Nutzungsrecht an Grabstätten kann gegen erneute Zahlung der entsprechenden Grabnutzungsgebühr auch wiederholt um weitere 5 Jahre, weitere 10 Jahre oder die Dauer eines Nutzungsrechts verlängert werden, wenn der Nutzungsberechtigte vor Ablauf des Rechtes die Verlängerung bei der Friedhofsverwaltung beantragt und der Platzbedarf des Friedhofs es zulässt.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechtes kann der Markt über die Grabstätten anderweitig verfügen.
- (5) In den Fällen, in denen die Ruhefrist der zu bestattenden Leichen oder Urnen über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an einem Grabplatz besteht, ist das Nutzungsrecht im Voraus für die Dauer der vorgeschriebenen Ruhefristen zu erwerben.
- (6) Nach Ablauf der Ruhefrist kann der Grabnutzungsberechtigte aus wichtigem Grund auf ein darüber hi-

- naus verliehenes Grabnutzungsrecht verzichten. Der Verzicht wird erst mit schriftlicher Annahme der Verzichtserklärung durch den Friedhofsträger wirksam.
- (7) Jede Änderung der Anschrift des Nutzungsberechtigten ist der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

§ 16 Übertragung von Nutzungsrechten

- (1) Zu Lebzeiten des Nutzungsberechtigten kann die Umschreibung eines Grabnutzungsrechtes der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner oder ein Abkömmling beanspruchen, wenn der Nutzungsberechtigte zugunsten dieses Angehörigen schriftlich auf das Grabnutzungsrecht verzichtet hat.
- (2) Nach dem Tode des Nutzungsberechtigten kann derjenige die Umschreibung eines laufenden Grabnutzungsrechtes auf seinen Namen beanspruchen, dem es vom Nutzungsberechtigten in einer letztwilligen, rechtsgültigen Verfügung zugewendet wurde. Bei einer Verfügung zugunsten mehrerer Personen hat die erstgenannte Person Vorrang. Stirbt der Nutzungsberechtigte ohne eine Verfügung hinterlassen zu haben, so kann das Nutzungsrecht auf Antrag auf die in §1 Abs.1 Ziff.1 BestV genannten bestattungspflichtigen Personen übertragen werden. Eingetragene Lebenspartner sind den Ehegatten gleichgestellt. Innerhalb der Reihenfolge des §1 Abs.1 Ziff.1 BestV hat die ältere Person Vorrecht vor der jüngeren. Haben Vorberechtigte innerhalb von 6 Monaten keinen Antrag auf Übertragung des Nutzungsrechts gestellt, so wird das Nutzungsrecht auf Antrag einer nachberechtigten Person verliehen. Stimmen alle Vorberechtigten zu, so kann das Nutzungsrecht auch in begründeten Einzelfällen auf einen dem Verstorbenen nahestehenden Dritten (z.B. Lebensgefährten oder Stiefkind) übertragen wer-
- (3) Über die Umschreibung erhält der neue Grabnutzungsberechtigte einen Bescheid. Dieser dient als Graburkunde.
- (4) Der Anspruch auf Übertragung des Nutzungsrechts erlischt, wenn alle Berechtigten die Übernahme ablehnen oder es kein Berechtigter innerhalb eines Jahres seit Beisetzung des verstorbenen Nutzungsberechtigten übernimmt. In diesem Fall kann die Grabstätte während der Ruhefrist zur Betreuung an Personen überlassen werden, die zu dem Bestatteten eine persönliche Verbindung hatten.
- (5) Bei Grabstätten, an denen nach einer Bestattung niemand das Grabnutzungsrecht nach Abs.2 oder das Betreuungsrecht nach Abs.4 Satz 2 übernimmt, sorgt die Friedhofsverwaltung auf Kosten eines Verpflichteten für die Erstanlage (Aufstellen eines mehrfach verwendbaren Grabmals, Begrünung) und die Pflege der Grabstätte während der Ruhefrist. Gegen vollständigen Kostenersatz können Grabnutzungsrecht und Grabmal erworben werden.

§ 17 Pflege, Instandhaltung und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

(1) Jede Grabstätte ist spätestens sechs Monate nach der

- Beisetzung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustande zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen.
- (2) Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm sein.
- (3) Bei allen Grabstätten sind der Nutzungsberechtigte oder sofern dieser verstorben ist die in § 16 Abs. 2 genannten Personen zur ordnungsgemäßen Anlage, Pflege und Instandhaltung des Grabes verpflichtet.
- (4) Kommt der Nutzungsberechtigte oder der sonst verpflichtete (siehe § 16 Abs. 2) seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, §33)
- (5) Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten eines Verpflichteten gem. § 16 Abs. 2 in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen oder abzuräumen und einzuebnen.

§ 18 Erlaubnisvorbehalt für Grabmale und bauliche Anlagen

- (1) Die Errichtung von Grabmalen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung bedarf – unbeschadet sonstiger Vorschriften – der Erlaubnis des Marktes. Der Markt ist berechtigt, soweit das zur Wahrung der Rechte anderer notwendig ist und der Friedhofszweck es erfordert, Anordnungen zu treffen, die sich auf Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen.
- (2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig vor Anfertigung oder Veränderung des Grabmales oder der baulichen Anlage beim Markt durch den Grabnutzungsberechtigten zu beantragen, wobei die Maße des §14 zugrunde zu legen sind. Dem Antrag ist zweifach beizufügen:
- a) der maßstabsgetreue Grabmalentwurf bzw. der maßstabsgetreue Entwurf der baulichen Anlage mit Grundriss und Seitenansicht unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- b) maßstabsgetreue Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole unter Angabe der Maße, des Materials, seiner Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung.
- (3) Die Erlaubnis kann versagt werden, wenn die Anlage nicht den Vorschriften der §§19 und 20 dieser Satzung entspricht.
- (4) Ohne Erlaubnis aufgestellte Grabmale sind nach schriftlicher Aufforderung an den Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zu entfernen.

Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Kommt der Nutzungsberechtigte nicht fristgerecht der Aufforderung nach, so ist der Markt berechtigt auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten das Grabmal zu entfernen und zu verwerten, wenn es den sicherheitsrechtlichen Anforderungen nicht genügt oder den gestalterischen Merkmalen der §§19 und 20 widerspricht (Ersatzvornahme, § 33)

- (5) Die nicht erlaubnispflichtigen provisorischen Grabmale sind nur als naturlasierte Holztafeln oder -kreuze zulässig und dürfen nicht länger als 2 Jahre verwendet werden.
- (6) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II S.1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9a Abs. 2 BestG in der jeweiligen Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt. Einen Nachweis bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 19 Größe von Grabmalen und Einfriedungen

- (1) Grabdenkmäler dürfen auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand folgende Maße nicht überschreiten:
 - a) bei Einzelgrabstätten: Höhe: 1,10 m, Breite: 0,60 m
 - b) bei Familiengrabstätten: Höhe: 1,10 m, Breite: 1,20 m
 - c) bei Urnenerdgrabstätten: Höhe: 0,80 m, Breite: 0,65 m

Grabplatten dürfen auf diesem Friedhof höchstens 1,70 m mal 1,20 m groß sein; ihre Einbauhöhe darf über die vorhandenen Einfassungen nicht hinausgehen. Bei Einzelgräbern sind dort Grabplatten nicht zulässig. Auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand sind die Grabdenkmäler ohne Sockel anzubringen.

Bei den anderen Friedhöfen dürfen die Grabdenkmäler in der Regel folgende Maße nicht überschreiten:

- a) bei Kindergrabstätten: Höhe: 0,80 m, Breite: 0,50 m
- b) bei Einzelgrabstätten: Höhe: 1,10 m, Breite: 0,90 m
- c) bei Familiengrabstätten: Höhe: 1,10 m, Breite: 1,60 m
- (2) Einheitliche Grabeinfassungen auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand werden vom Markt errichtet. Auf den übrigen Friedhöfen dürfen die

Grabeinfassungen folgende Breiten (von Außenkante zu Außenkante gemessen) nicht überschreiten:

a) bei Kindergrabstätten: 0,70 m

b) bei Einzelgrabstätten: 0,90 m

c) bei Familiengrabstätten: 1,80 m

Die Länge der Einfassungen richtet sich nach der Größe der Gräber (§ 14 Abs. 1).

- (3) Der Markt stellt Abdeckplatten für die Urnenkammer. Außer der Beschriftung dürfen keine sonstigen Vorrichtungen (z.B. Blumen- und Leuchtenhalterungen) an den Platten angebracht werden. Im Bereich der Urnenkammer ist es untersagt, nach Durchführung der Bestattung Grabschmuck abzustellen. Der Grabschmuck zur Bestattung muss innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Durchführung der Bestattung vom Grabnutzungsberechtigten abgeräumt werden. Nach Ablauf der Frist abgestellter Grabschmuck kann vom Friedhofsträger gebührenpflichtig entfernt werden. Die Beschriftung wird vom Friedhofsträger auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder Bestattungspflichtigen ausgeführt.
- (4) Grabaushuberde, Steine, Betonreste, entfernte Grabdenkmäler und Grabeinfassungen sind von den ausführenden Firmen mitzunehmen bzw. zu entsorgen.

§ 20 Grabgestaltung

Grabmale und sonstige bauliche Anlagen müssen dem Friedhofszweck (§ 2) entsprechen; sie müssen so gestaltet sein, dass die Würde des Friedhofs als Ruhestätte der Verstorbenen gewahrt ist.

§ 21 Friedhöfe mit und ohne besondere Gestaltungsvorschriften

Auf dem Friedhof an der Hetzleser Straße in Neunkirchen a. Brand stehen nur Grabplätze mit besonderen Gestaltungsvorschriften zur Verfügung. Auf den übrigen Friedhöfen gelten keine besonderen Gestaltungsvorschriften.

§ 22 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Für Grabmale auf Friedhöfen mit besonderen Gestaltungsvorschriften dürfen nur Natursteine, Bronze, Holz und Schmiedeeisen verwendet werden.
- (2) Für die Gestaltung und Bearbeitung der Grabmale gilt:
 - a) Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - b) Grabmalflächen dürfen keine Umrandung haben.
 - c) Schriften, Ornamente und Symbole dürfen nur aus einem Material bestehen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d) Nicht zugelassen sind alle in Abs. 1 nicht aufgeführten Materialien, Zutaten, Gestaltungs- und Bearbeitungsarten, insbesondere Beton, Glas, Emaille, Kunststoff und Lichtbilder.
- (3) Nach näherer Bestimmung des Belegungsplanes sind stehende oder liegende Grabmale zulässig. Im Bele-

gungsplan können für die Grabmale Höchst- und Mindestabmessungen vorgeschrieben werden. Stehende Grabmale sind allseitig gleichwertig zu entwickeln und sollen in Form und Größe unterschiedlich sein. Sie müssen mindestens 18 cm stark sein. Liegende Grabmale dürfen nur flach auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen nicht zulässig.

(4) Die Friedhofsverwaltung kann unter Berücksichtigung künstlerischer Anforderungen Ausnahmen von den Vorschriften der Abs. 1 bis 3 zulassen.

§ 23 Gründung, Erhaltung und Entfernung von Grabmalen

- (1) Jedes Grabmal muss seiner Größe entsprechend dauerhaft und standsicher gegründet werden. Im Friedhof an der Hetzleser Str. in Neunkirchen a. Brand sind Streifenfundamente vorhanden. Diese sind beim Versetzen eines Grabmals zu benutzen. Die Fundamente auf den anderen Friedhöfen sind nach den neuesten Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Baukunst durch fachkundige Firmen zu setzen. Maßgeblich für die bei der Errichtung der Grabmale geltenden anerkannten Regeln der Baukunst ist die Richtlinie für die Erstellung und Prüfung von Grabmalanlagen des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze (BIV-Richtlinie).
- (2) Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die insbesondere durch Umfallen des Grabmales oder Abstürzen von Teilen desselben verursacht werden. Grabmale, die sich nicht in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden, können nach vorangegangener schriftlicher Aufforderung auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder der in § 16 Abs. 2 genannten Person instandgesetzt oder entfernt werden, wenn die Wiederherstellung verweigert oder innerhalb der Frist nicht durchgeführt wird (Ersatzvornahme, § 33). Kann aufgrund der akut drohenden Gefahr durch ein nicht standsicheres Grabmal eine schriftliche Aufforderung an den Nutzungsberechtigten zur Wiederherstellung der Standsicherheit unter Fristsetzung nicht abgewartet werden, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Gefahrenstelle abzusperren, das Grabmal provisorisch zu sichern oder umzulegen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte und die in seinem Auftrag handelnden Personen haften für jede durch die Errichtung von Grabmalen und baulichen Anlagen entstehenden Beschädigungen der Grab- und Friedhofsanlagen.
- (4) Grabmale und bauliche Anlagen (§§ 18 und 19) dürfen vor Ablauf der Ruhefrist oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Erlaubnis des Marktes entfernt werden.
- (5) Nach Ablauf der Ruhezeit und des Nutzungsrechts sind die Grabmale nach einer entsprechenden Aufforderung des Marktes durch den vorher Nutzungsberechtigten oder den nach § 16 Abs. 2 Verpflichteten innerhalb von 3 Monaten zu entfernen. Die Grabstätten sind einzuebnen. Kommt der Nutzungsberechtigte oder sonst Verpflichtete seiner Verpflichtung nicht

nach, kann ihn die Friedhofsverwaltung unter erneuter Fristsetzung auffordern, den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen. Nach Ablauf der Frist können zur Herbeiführung des ordnungsgemäßen Zustandes erforderliche Maßnahmen auf Kosten des vormals Nutzungsberechtigten oder sonst Verpflichteten getroffen werden (Ersatzvornahme, § 33). Ist der Aufenthalt des Nutzungsberechtigten oder der Aufenthalt bzw. die Existenz des sonst Verpflichteten nicht bekannt, ergeht eine befristete öffentliche Aufforderung. Nach Ablauf dieser Frist ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten oder eines Verpflichteten abzuräumen und einzuebnen. Grabmale, Einfriedungen und sonstiger Grabschmuck gehen infolge der Eigentumsaufgabe durch den vormals Nutzungsberechtigten in das Eigentum des Friedhofsträgers über.

IV.Bestattungsvorschriften

§ 24 Leichenhäuser

- (1) Die Leichenhäuser dienen zur Aufbewahrung der Leichen, bis sie bestattet oder überführt werden und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Verstorbener bis zur Beisetzung im Friedhof. Sie dürfen nur mit Erlaubnis der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Die Verstorbenen werden in den Leichenhallen in der Regel im geschlossenen Sarg aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 BestV) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Auf Wunsch der Angehörigen kann, sofern der Amtsarzt oder Leichenschauarzt nichts anderes angeordnet hat, eine Aufbahrung im offenen Sarg erfolgen. Dies gilt auch im Fall des § 7 der Bestattungsverordnung (Übertragbare Krankheit) und/oder bei entsprechender Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes.
- (3) Für die Beschaffenheit von Särgen, Sargausstattungen und für die Bekleidung von Leichen gelten die Vorschriften des § 30 BestV.

§ 25 Leichenhausbenutzungszwang

- (1) Jede Leiche ist spätestens 24 Stunden vor der Beisetzung in das gemeindliche Leichenhaus zu verbringen.
- (2) Dies gilt nicht, wenn
 - a) der Tod in einer Anstalt (z.B. Krankenhaus, Klinik, Alten- bzw. Pflegeheim u.a.) eingetreten ist und dort ein geeigneter Raum für die Aufbewahrung der Leiche vorhanden ist,
 - b) die Leiche zum Zwecke der Überführung an einen auswärtigen Bestattungsort zur früheren Einsargung freigegeben und innerhalb einer Frist von 24 Stunden überführt wird,
 - c) die Leiche in einem Krematorium verbrannt werden soll und sichergestellt ist, dass die Vorausset-

- zungen des §17 BestV vom Träger der Bestattungsanlage geprüft werden.
- d) die Leiche in gewerblichen Räumen privater Bestattungsunternehmen untergebracht ist, soweit diese den sicherheitsrechtlichen Anforderungen entsprechen.

§ 26 Leichentransport

Zur Beförderung von Leichen im Gemeindegebiet sind Leichenwagen zu benutzen. Die Beförderung der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 27 Leichenbesorgung

Reinigen, Ankleiden und Einsargen der Leichen hat durch ein geeignetes Bestattungsunternehmen zu erfolgen.

§ 28 Friedhofs- und Bestattungspersonal

- (1) Die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Bestattung stehenden Verrichtungen auf den gemeindlichen Friedhöfen werden vom Markt hoheitlich ausgeführt, insbesondere
 - a) das Ausheben und Verfüllen des Grabes,
 - b) die Beisetzung von Urnen,
 - c) die Ausgrabung und Umbettung (Exhumierung von Leichen und Gebeinen sowie Urnen) einschließlich notwendiger Umsargungen,
 - d) das Ausschmücken des Aufbahrungsraums und der Aussegnungshalle (Grundausstattung mit Trauerschmuck).
 - e) Ein- und Ausbau des Grabhüllensystems Weihe im Friedhof Großenbuch.
- (2) Mit der Überführung des Sarges/der Urne von der Halle zur Grabstätte, dem Versenken des Sarges, haben die Bestattungspflichtigen einen Bestatter zu beauftragen. Die bei einer Erdbestattung erforderlichen Träger haben die Bestattungspflichtigen zu stellen.
- (3) Der Markt kann mit der Durchführung der hoheitlichen Tätigkeiten ein Bestattungsunternehmen als Erfüllungsgehilfen beauftragen.

§ 29 Bestattung

Bestattung im Sinne dieser Satzung ist die Erdbestattung von Leichen oder Leichenteilen sowie Beisetzung von Aschenurnen unter der Erde bzw. in Urnenfächern und Baumgrabstätten. Die Bestattung ist durchgeführt, wenn das Grab verfüllt oder das Urnenfach geschlossen ist. Eine Erdbestattung im Friedhof Großenbuch ist nur mit dem Grabsystem Weihe möglich.

§ 30 Anzeigepflicht und Bestattungszeitpunkt

 Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen; die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.

- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt der Markt im Benehmen mit den Hinterbliebenen fest.

§ 31 Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen beträgt.
 - a) in Neunkirchen a. Brand (alter Friedhof an der Goldwitzer Straße):

für Personen bis zu 5 Jahren: 10 Jahre
 für Personen über 5 Jahre: 15 Jahre
 für Urnenbestattungen: 10 Jahre

b) in Neunkirchen a. Brand (neuer Friedhof an der Hetzleser Straße):

für Personen bis zu 5 Jahren: 10 Jahre
 für Personen über 5 Jahre: 20 Jahre
 für Urnenbestattungen: 10 Jahre

- c) in Großenbuch:
 - 1. für Personen bis zu 5 Jahren, mit Grabhüllensystem Weihe: 10 Jahre
 - 2. für Personen über 5 Jahre, mit Grabhüllensystem Weihe: 20 Jahre
 - 3. für Urnenbestattungen: 10 Jahre
- d) in Rödlas:

für Personen bis zu 5 Jahren
 für Personen über 5 Jahren
 für Urnenbestattungen:
 15 Jahre
 30 Jahre

(2) Die Ruhefrist beginnt am Tag der Bestattung.

§ 32 Exhumierung und Umbettung

- (1) Die Exhumierung und Umbettung von Leichen und Urnen bedarf unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften der vorherigen Erlaubnis des Marktes. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabnutzungsberechtigten notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.
- (4) Im Übrigen gilt §21 BestV.

V. Schlussvorschriften

Anordnungen und Ersatzvornahme

- (1) Der Friedhofsträger kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall zulassen. Diesen Anordnungen ist unverzüglich Folge zu leisten.
- (2) Werden die in dieser Satzung festgelegten Handlungspflichten nicht rechtzeitig erfüllt, kann der Markt die Handlung auf Kosten des Pflichtigen vornehmen lassen. Die Ersatzvornahme ist vorher schriftlich anzudrohen. Dabei ist eine angemessene Frist zu setzen. Ist der Aufenthaltsort des Pflichtigen nicht mehr zu ermitteln, so ersetzt die öffentliche Bekanntmachung die an den Pflichtigen adressierte schriftliche Androhung. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist und die Ersatzvornahme zur Abwehr einer drohenden Gefahr notwendig ist.

§ 34 Haftungsausschluss

Der Markt übernimmt für Beschädigungen, die durch die nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 35 Zuwiderhandlungen

Nach Art.24 Abs.2 Satz 2 GO i. V. mit § 17 OWiG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich:

- a) den Vorschriften über den Benutzungszwang zuwiderhandelt,
- b) die erforderliche Erlaubnis des Marktes nicht einholt,
- c) die erstmalige Anlage, Pflege und Instandhaltung der Grabstätten nach §§ 17 bis 21 nicht satzungsgemäß vornimmt,
- d) sich entgegen den Bestimmungen dieser Satzung nicht ruhig und der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die festgelegten Verbote missachtet.

§ 36 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft
- (2) Gleichzeitig tritt die derzeit gültige Satzung außer Kraft. Markt Neunkirchen am Brand, den 24.07.2018

Mehl 2. Bürgermeister

Bekanntmachung

.......

Gebührensatzung zur Bestattungsund Friedhofssatzung des Marktes **Neunkirchen am Brand**

vom 18.07.2018

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt der Markt Neunkirchen am Brand folgende Satzung:

Inhalt:

- § 1 GEBÜHRENPFLICHT UND GEBÜHRENARTEN
- § 2 EBÜHRENPFLICHTIGER
- § 3 ENTSTEHEN UND FÄLLIGKEIT
- § 4 GRABNUTZUNGSGEBÜHR
- § 5 BESTATTUNGSGEBÜHREN
- § 6 SONSTIGE GEBÜHREN
- § 7 INKRAFTTRETEN

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Neunkirchen am Brand erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - 1. Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - 2. Bestattungsgebühren (§ 5)
 - 3. Sonstige Gebühren (§ 6)

Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - 1. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - 2. wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - 3. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
 - 4. wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
 - 1. bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Bestattungsund Friedhofssatzung (BFS),
 - 2. bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlän-
 - 3. bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf

des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Über die Gebühr ergeht ein Gebührenbescheid des Marktes. Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.
- (5) Diese Satzung findet auch auf Grabnutzungen Anwendung, die bereits in der Vergangenheit in Anspruch genommen wurden und für die keine Gebührentatbestände in den bisherigen Satzungen und keine Grabarten in der BFS enthalten waren.

Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für
 - 1. eine Einzelgrabstätte einfachtief (1 Grabplatz) 34,10 € / Jahr
 - 2. eine Einzelgrabstätte doppelttief (2 Grabplätze) 51,09 € / Jahr
 - 3. eine Familiengrabstätte doppeltbreit, einfachtief (2 Grabplätze) 68,40 € / Jahr
 - 4. eine Familiengrabstätte doppeltbreit, doppelttief (4 Grabplätze) 102,65 € / Jahr
 - 5. eine Familiengrabstätte dreifachbreit, doppelttief (6 Grabplätze) 148,30 € / Jahr
 - 6. eine Familiengrabstätte vierfachbreit, doppelttief (8 Grabplätze) 201,25 € / Jahr
 - eine Kindergrabstätte (1 Grabplatz) 24,10 € / Jahr
 - 8. eine Baumgrabstätte (2 Grabplätze)51,35 € / Jahr
 - 9. eine Urnenerdgrabstätte (4 Grabplätze) 85,45 € / Jahr
 - 10. eine Urnenwandnische (2 Grabplätze)

62,24 € / Jahr

- (2) Die Grabnutzungsgebühr ist für die Dauer der entsprechenden Ruhefrist komplett im Voraus zu entrichten.
- (3) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbeitrag in Absatz 1. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 Ziff. 3.
- (4) Wird eine Urne in einer Grabstätte nach § 4 Abs. 1 Ziff. 1.-7. beigesetzt, so ist die Grabnutzungsgebühr der entsprechenden Grabart zu entrichten.
- (5) Eine Erdbestattung im Friedhof Großenbuch ist gemäß § 29 Satz 3 BFS nur mit dem Grabsystem Weihe möglich. Die Grabnutzungsgebühr beträgt pauschal mindestens € 2.000 für Erdbestattungen in Grabstätten für die bereits ein Grabnutzungsrecht besteht und die Ruhefrist von 40 Jahren bei Erdbestattungen ohne das Grabsystem Weihe noch nicht abgelaufen ist.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für

- (1) die Benutzung der Leichenhäuser beträgt grabartunabhängig je angefangenen Belegungstag 128,87 €
- (2) die Benutzung der Leichenhäuser bei Bestattungen beträgt grabartunabhängig je Bestattung 245,84 €
- (3) für die Benutzung der Kühlanlagen je angefangenem Belegungstag
- (4) für die Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge und Krankheitskeime nach tatsächlichem Aufwand
- (5) Die Gebühr für die Grabherstellung (Ausheben und Verfüllen des Grabes: Erdabfuhr anlässlich der Bestattung beträgt:

1. für ein normaltiefes Grab 577,15€

- 2. für ein Grab mit Tieferlegung 672,35€
- 89,25€ 3. bei einer Urnenerdbestattung
- 4. für das Öffnen und Schließen einer Urnenwandgrabstätte einschl. Arbeitsaufwand zur Beschriftung der Tafel 80,00€
- (6) Die Gebühr für das Grabverschalungsmaterial bei den Grabarten in Abs. 5 Ziff. 1.-2. beträgt je Bestattung

18.56€

- (7) Die Gebühr für die Lettern der Urnenwandbeschriftung in Abs. 5 Ziff. 4. bemisst sich nach der tatsächlichen Rechnung des Herstellers.
- (8) Die Gebühr für den gemeindlichen Bestattungskostenanteil beträgt grabartunabhängig je Bestat-
- (9) Für die Grabherstellung nach Abs. 5 Ziff. 1.-2. wird in den Friedhöfen der Gemeindeteile Großenbuch und Rödlas wegen der Bodenverhältnisse ein Zuschlag von 25 v.H. erhoben.
- (10) Für das Öffnen und Schließen einer Gruft wird eine Gebühr nach Vereinbarung erhoben.
- (11) Die Gebühr für die Dienstleistung während der Bestattung einschließlich der Beförderung der Kränze bemisst sich nach dem tatsächlichen Aufwand.
- (12) Die Gebühr für die Benutzung der Orgel der neuen Leichenhalle an der Hetzleser Straße in Neunkirchen am Brand beträgt 25,56€

§ 6 Sonstige Gebühren

(1) Schriftliche Auskünfte je nach Aufwand

10,00 € - 100,00 €

- (2) Gebühren für die Erlaubnis nach § 18 Abs. 2 BFS zur Errichtung von Grabdenkmälern.
- (3) Gebühren für die Gestattung von Ausnahmen je Auf-10,00 € - 100,00 € wand
- (4) Die Gebühr für die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechts ohne Bestattungsfall

65,00€

- (5) Gebühr für das Läuten der Sterbeglocke 29,75 €
- (6) Gebühren für Exhumierung und Umbettung eines Leichnams während der Ruhefrist und nach Ablauf der Ruhefrist sind bemessen nach vorheriger, schriftlicher Vereinbarung.
- (7) Für die Umbettungsgrabstätte wird die Bestattungsgebühr nach § 5 zusätzlich erhoben.
- (8) Gebühr für die Verlegung des Bestattungstermins 20.00
- (9) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, kann der Markt gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 In Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Satzung außer Kraft.

•••••

Neunkirchen am Brand, den 18.07.2018 Markt Neunkirchen a.Brand

Heinz Richter

1. Bürgermeister



Deutsche Rentenversicherung **Arbeitsgemeinschaft Bayern**

Ferienjobs und Sozialversicherung

Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern informieren

16. Juli 2018

Die bayerischen Schülerinnen und Schüler trennen nur noch wenige Tage von den Sommerferien. Ferienzeit bedeutet für viele auch Arbeitszeit; sie bessern ihr Taschengeld durch einen Ferienjob auf. Müssen dafür auch Sozialabgaben gezahlt werden?

Für Schüler und Studenten fallen grundsätzlich die gleichen Abgaben an wie für normale Arbeitnehmer. Wer aber lediglich die Ferien zum Arbeiten nutzt, übt unter bestimmten Voraussetzungen nur eine kurzfristige Beschäftigung aus. Aus dieser Beschäftigung werden keine Beiträge zur Sozialversicherung gezahlt. So die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern.

Als "kurzfristig" gilt eine Beschäftigung, wenn diese insgesamt drei Monate oder siebzig Arbeitstage im Kalenderjahr nicht überschreitet. Wie hoch der Verdienst und die wöchentliche Arbeitszeit sind, spielt dabei keine Rolle.

Der Ferienjob bleibt grundsätzlich sozialversicherungsfrei. Mehrere Jobs dieser Art während eines Kalenderjahres werden zusammengerechnet.

Wer die Aushilfstätigkeit länger ausübt, ist automatisch in der Rentenversicherung pflichtversichert. Das hat viele

Vorteile, nicht nur bei der späteren Rente.

Sonderfall Praktikum

Für Studenten im Praktikum gibt es im Bereich der Sozialversicherung zahlreiche Sonderregelungen. Die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern empfehlen daher, sich vor Aufnahme eines Praktikums bei den Sozialversicherungsträgern (Arbeitsagentur, Krankenkasse, Rentenversicherungsträger) zu informieren.

Nähere Informationen zum Thema bieten die kostenlosen Broschüren "Tipps für Studenten: Jobben und studieren" und "Minijob – Midijob: Bausteine für die Rente".

Die Broschüren und weitere Auskünfte erhält man am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 4800 und in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung.

Über www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de gelangt man auf die Startseite des jeweiligen Regionalträgers, wo man schnell und unkompliziert die Adressen der Beratungsstellen findet.

.....

Wichtig für Schulabgänger: Ausbildungssuche zählt bei der Rente!

19. Juli 2018

Bald beginnen die Sommerferien in Bayern, viele Schulabsolventen starten danach ins Berufsleben.

Diejenigen, die nicht sofort einen Ausbildungsplatz finden, sollten sich bei der Agentur für Arbeit als Ausbildungssuchender melden, empfehlen die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern.

Die Zeit der Ausbildungsplatzsuche wird in der Rentenversicherung als Anrechnungszeit berücksichtigt – und das auch ohne Anspruch auf Arbeitslosengeld. Voraussetzung: Die Schulabgänger sind zwischen 17 und 25 Jahre alt und bei der Agentur für Arbeit mindestens einen Kalendermonat als Ausbildungssuchende gemeldet.

Mehr Informationen zum Thema und eine persönliche Beratung erhält man in allen Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Renten- versicherung und am kostenfreien Servicetelefon unter 0800 1000 4800. Über www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de gelangt man auf die Startseite des jeweiligen Regionalträgers, wo man schnell und unkompliziert die Adressen der Beratungsstellen findet.

MITTEILUNGEN DER MARKTGEMEINDE

FUNDAMT

Folgende Fundgegenstände wurden beim Markt Neunkirchen a. Brand, Innerer Markt 1, abgegeben:

16.07.2018 1 Schlüssel16.07.2018 1 Schlüsselbund

20.07.2018 1 Schlüsselbund

ÖFFENTLICHE INSTITUTIONEN



Kreisjugendring Forchheim

KJR Forchheim fährt ins Legoland

Der Kreisjugendring Forchheim veranstaltet am Mittwoch, den 08.08.2018 seine jährliche Fahrt ins Legoland nach Günzburg. Hierfür sind noch Plätze frei. Die Tagesfahrt ist für die ganze Familie geeignet, einen aufregenden Tag in der Lego-Welt zu erleben. Alle teilnehmenden Kinder und Jugendlichen müssen in Begleitung eines zuständigen Erwachsenen mitfahren. Der Kreisjugendring übernimmt keine Betreuung vor Ort.

Gestartet wird ab ca. 6.30 Uhr an den Haltestellen in Forchheim, Ebermannstadt, Hallerndorf sowie Poxdorf und endet um ca. 22.00 Uhr wieder dort. Die Kosten betragen 35,00 € pro Person bzw. 30,00 € bei Vorzeigen eines FAMILIENpasses. Darin sind Hin- und Rückfahrt in einem Reisebus sowie der Eintritt ins Legoland enthalten.

Um schriftliche Anmeldung an den KJR Forchheim (Löschwöhrdstr. 5) bis zum 02.08.2018 bzw. auf der Homepage wird gebeten. Nähere Informationen finden Sie unter 09191/7388-0 oder www.kjr-forchheim.de.

Kreisjugendring Forchheim Am Streckerplatz 3 91301 Forchheim info@kjr-forchheim.de



Senioren-Lehrfahrt am 19.09.2018 für alle interessierten Seniorinnen und Senioren!

Auf Anregung der Senioren im BBV-Bildungswerk Forchheim veranstaltet die BBV-Touristik GmbH eine Lehrfahrt für alle interessierten Seniorinnen und Senioren! Neues entdecken im Kreise Gleichgesinnter!

Unsere Senioren-Lehrfahrt führt uns dieses Mal in den Regierungsbezirk Niederbayern und umfasst viele interessante und sehenswerte Höhepunkte.

Programm und Anmeldevordruck erhalten Sie in der BBV Geschäftsstelle Forchheim Tel.: 09191/97868-0 oder im Internet unter www.bayerischerbauernverband.de/kreisverband/forchheim

.....

Staatlich anerkannte Beratungsstelle für Schwangerschaftsfragen



Donum Vitae bietet "Sprechstunden zum Thema Elterngeld"

Für werdende Eltern stellen sich viele Fragen. In individuellen Beratungsgesprächen wird über die gesetzlichen Regelungen und über die Antragstellung zum Elterngeld und Elternzeit informiert, am

Dienstag, 07. August 18, - Terminvergabe zwischen 15.00 - 21.00 Uhr

bei der Schwangerenberatungsstelle Donum Vitae, Kapuzinerstr. 34, in Bamberg (Eingang Holzmarkt).

Um Anmeldung wird gebeten unter Tel. 0951-208 63 25

KIRCHLICHE NACHRICHTEN

Katholische Pfarrgemeinde St. Michael Neunkirchen am Brand



Mitteilungen der Pfarrei St. Michael für das Mitteilungsblatt des Marktes Neunkirchen am Brand zum **zum 1. August 2018:**

Gottesdienste etc.:

- Mi. 01.08. 17.00 Zeltlagergottesdienst in Bie berbach
- Fr. 03.08. 08.00 Messfeier mit Laudes in Augustinuskapelle
- Sa. 04.08. 14.30 Trauung des Brautpaares: André Maric und Vanessa Karaula in St. Michael
 - 16.00 Beichtgelegenheit
 - 17.00 Friedensrosenkranz in Augustinuskapelle
 - 18.00 Vorabendmesse in Großenbuch
- So. 05.08. 10.15 Festgottesdienst zur Kirchweih in Rödlas
 - 10.30 Messfeier in St. Michael
 - 14.00 Taufgottesdienst in St. Michael
 - 18.00 Messfeier in St. Michael
- Mo. 06.08. 19.00 Rosenkranz in Schellenberg
- Fr. 10.08. 08.00 Messfeier mit Laudes in Augustinuskapelle
 - 15.00 Kath. Wortgottesfeier in Tagespflege der Sozialstation
- Sa. 11.08. 14.00 Trauung des Brautpaares: Uvo Hölscher und Sonja Boyer in St. Michael
 - 16.00 Beichtgelegenheit
 - 17.00 Friedensrosenkranz in Augustinuskapelle
 - 18.00 Wortgottesfeier in Rödlas
- So. 12.08. 10.30 Messfeier in St. Michael
 - 18.00 Messfeier in St. Michael
- Mo. 13.08. 19.00 Requiem für die Verstorbenen der letzten Wochen in St. Michael
- Mi. 15.08. 09.30 Festgottesdienst in Honings
 - 10.30 Fest-/Pfarrgottesdienst in St. Michael

Messfeiern im Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth:

- Sa. 04.08. 15.30 Messfeier
- Di. 07.08. 15.30 Evang. Predigtgottesdienst
- Sa. 11.08. 15.30 Messfeier
- Di. 14.08. 15.30 Messfeier



Missionskreis St. Michael Neunkirchen am Brand

Kräuterbuschenverkauf an Mariä Himmelfahrt

Mariä Himmelfahrt am 15. August ist das älteste und bekannteste der vielen Marienfeste, die die katholische Kirche über das Jahr verteilt feiert. Obgleich in der Bibel nur in Andeutungen über eine leibliche Aufnahme Marias in den Himmel berichtet wird, ist das Fest bereits seit dem siebten Jahrhundert bekannt. 1950 wurde die Lehre von der leiblichen Aufnahme Mariens in den Himmel von Papst Pius XII. zum Dogma, also zum verbindlichen Glaubensinhalt, erklärt.

Die römisch-katholische Kirche pflegt eine tiefe Marienverehrung. Gerade die geringe Zahl biblischer Belege trug zur Ausweitung der Marienverehrung bei. Verknüpft wird diese mit verschiedenen volkstümlichen und religiösen Bräuchen. In ländlichen Gegenden wird Mariä Himmelfahrt beispielsweise als "Büschelfrauentag" oder "Unser Frauen Würzweih" bezeichnet. Maria gilt hier als "die Blume des Feldes und die Lilie der Täler".

Volkskundler führen die Tradition von Blumen- und Kräuterweihen an dem Tag auf Geschichten um die Blumenliebe Marias zurück. Ebenso wird sie mit der legendären Öffnung des Grabes der Gottesmutter in Verbindung gebracht. Statt eines Leichnams, so die Legende, fanden die Apostel darin "Lilien und fruchtbare Gewächse". Der Erde soll an dieser Stelle ein wundersamer Kräuterduft entströmt sein.

Gottesdienste mit Kräuterweihen sind daher seit dem 9. Jahrhundert bekannt und lösten germanische Erntebräuche ab. Die Weihe sollte die von Maria ausgehenden heilsamen Einflüsse und Kräfte auf die Kräuter übertragen. Besonders vor Klosterkirchen der Franziskaner und Kapuziner - deren Mönchen man im Mittelalter hohe Weihekraft zuschrieb - werden zu Mariä Himmelfahrt körbeweise Heilkräuter geweiht.

Aus: www.katholisch.de

Dieser Tradition folgend werden wir auch dieses Jahr vor dem Gottesdienst an Mariä Himmelfahrt in der Pfarrkirche St. Michael Kräuterbuschen zu 3 € das Stück verkaufen. Geweihte Buschen können auch noch am Nachmittag im Kreuzgang erworben werden. Wie immer stellen wir den Erlös einer sozialen Einrichtung in der EINEN WELT zur Verfügung. Wir danken Ihnen im Voraus für Ihre Unterstützung.

Ihr Missionskreis

Ökumene Nachrichten

of the second

1. Augusthälfte 2018

Kirchengemeinde Neunkirchen am Brand

.....

Die Christuskirche in der Von-Hirschberg-Str. 8 ist täglich bis 18 Uhr geöffnet.

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

So	5. 8.	10.00 Uhr	10. Sonntag n	ach Trinitatis
				Lektor Alfred Ledig
Di	7. 8.	15.30 Uhr	Gottesdienst Elisabeth	m Alten- und Pflegeheim St. Pfr. Dr. Malte Lippmann
So	12.8.	10.00 Uhr	11. Sonntag nach Trinitatis Gottesdienst	

.....

Prädikant Günter Erdmann



Evang.-Luth. Pfarramt Ermreuth

www.dekanat-graefenberg.de/ermreuth

1. August - Hälfte

Wir laden herzlich ein zu den Gottesdiensten:

So	5. 8.	9.00 Uhr	Gottesdienst	Präd. Sven Knoke
Di	12.8.	9.00 Uhr	Gottesdienst	Präd. Greim



Freie Christengemeinde Neunkirchen am Brand



Wir laden Sie herzlich zu unseren Gottesdiensten ein:

Sonntag, 5. August 10.00 Uhr Sonntag, 12. August 10.00 Uhr Sonntag, 19. August 10.00 Uhr

Kinderprogramm in den Altersgruppen: 0-3 Jahre, 4-7 Jahre und 8-11 Jahre

Unsere Gottesdienste finden in der Henkerstegstr. 2 a statt

Wir treffen uns in Kleingruppen:

Männertreff Frauentreff Hauskreis Jugendkreis Gemeindegebetskreise

Achtung neue Webseite:

Fcg-lebenshaus-neunkirchen.de

E-Mail Adresse: matias.cabrera@lebenshaus.net

VEREINSNACHRICHTEN



Neu: Aqualine ab August

Dank großzügiger Spenden kann die Ausstattung des Freibads schon im ersten Jahr nach der Neueröffnung bereichert werden:

Ab August wird sonntags zwischen 16 und 18 Uhr eine Aqualine über das Becken gespannt.

Das Balancieren auf einem solchen Band macht nicht nur großen Spaß, sondern schult auch Bewegung und Gleichgewichtsinn. Da ist es perfekt, dass der Turn- und Sportverein Neunkirchen am Brand e.V. den Erlös des diesjährigen Benefizfußballspiels vor dem Bürgerfest dem Förderverein Schwimmbad Neunkirchen am Brand e.V. zugesprochen hat. "Wir freuen uns riesig über die Unterstützung des TSV für die Aqualine!", bedankte sich der Vorstand des Fördervereins bei der Geldübergabe. "Und unseren ganz herzlichen Dank an die Zuschauer und Spieler, die so großzügig gespendet haben!" Am Spielfeldrand und in der Kabine kamen insgesamt über 800 Euro zusammen, die einen guten Anteil der Anschaffungskosten decken.



Freiwillige Feuerwehr Rödlas

Die FFW Rödlas lädt herzlich zur Kirchweih in Rödlas mit Gegrilltem und musikalischer Unterhaltung vom 4. - 5. August ein.

Samstag, 4.8.2018

ab 18.00 Uhr Gegrilltes, u.a. unsere beliebten Makrelen, mit musikalischer Unterhaltung

ab 20.00 Uhr Live - Musik mit Diamonds - Duo

Sonntag, 5.8.2018

ab 10.00 Uhr Frühschoppen

Gegrilltes (Makrelen auf Vorbestellung)

10.15 Uhr Festgottesdienst anlässlich der Kirchweih

ab 14.00 Uhr Kaffee und Kuchen mit selbstgemachten

Torten und Kuchen aus Rödlas

ab 17.00 Uhr sorgt der **Quetschn-Michl** für Stimmung

Die Freiwillige Feuerwehr Rödlas wünscht schon jetzt allen Besuchern viel Freude und gute Unterhaltung. Alle Bürger aus nah und fern sind herzlich bei uns willkommen! Ihre FFW Rödlas



Blaskapelle Ebersbach e. V.

gegründet 1985

Mitglied im Nordbayerischem Musikbund / Kreisverband Forchheim

Wir machen Musik - mach mit!

Magst du gerne Musik?

Suchst du ein neues Hobby?

Hast du Lust ein Instrument zu lernen?

...dann ist jetzt der beste Zeitpunkt bei uns im Musikverein mit zu machen!

Die Blaskapelle Ebersbach bietet im kommenden Schuljahr 2018/2019 wieder **Instrumentalunterricht** an. Der Einzelunterricht findet durch unsere qualifizierten Musiklehrer statt und eignet sich auch begleitend oder als Weiterführung der Bläserklasse.

Folgende Instrumente könnt Ihr bei uns lernen:

- · Trompete / Flügelhorn
- · Tenorhorn / Bariton
- Posaune
- Tuba
- Klarinette
- Saxophon
- Schlagzeug
- und natürlich musikalische Grundausbildung mit der Blockflöte und Rhythmusinstrumenten (ab 5 Jahren)

Also wenn Du Lust auf ein Instrument und Spaß an der Musik hast, melde Dich und vereinbare eine Schnupperstunde mit deinem Lieblingsinstrument. Der Verein stellt seinen Schülern im Rahmen seiner Möglichkeiten auch Leihinstrumente zur Verfügung.

Jederzeit willkommen sind uns auch Wiedereinsteiger. Neben traditioneller Blasmusik umfasst unser Repertoire konzertante, moderne und festliche Stücke. Vielfältige Auftritte und ein reges Vereinsleben zeichnen unsere Kapelle aus. Na interessiert?? Dann komm doch einfach mal ganz zwanglos vorbei. Wir proben jeden Montagabend im Gemeinschaftshaus Ebersbach.

Für weitere Information stehen Simone Huber (09134 / 707990) und Reiner Mehl (0175 / 3780829) gerne zur Verfügung. Weitere Infos über uns und den Verein gibt es auch auf unserer Homepage www.blaskapelle-ebersbach.de.

Wir freuen uns auf Deinen Besuch oder über einen Anruf!

Deine Blaskapelle Ebersbach

BUND Naturschutz, in Bavern e.V. Ortsgruppe Neunkirchen a.Br. u. Umgebung



Geführte Tagfalterwanderung am Hetzles am So 05.08.18 von 14:00 - 15:30 Uhr

Treffpunkt am Sportplatz Hetzles, Gaiganzer Weg 4, 91077 Hetzles, Weglänge ca. 2 km

Die BUND Naturschutz Ortsgruppe Neunkirchen a. Br. und Umgebung lädt im Rahmen von BayernTourNatur zur geführten Tagfalterwanderung durch Streuobst- und Magerrasenwiesen am Hetzleser Berg ein. Entdecken Sie mit der Dipl. Biologin Rotraud Krüger die erstaunliche Welt der Tagfalter. Sie erhalten Informationen über Besiedelung, Schutz bekannter aber auch seltener Arten. Diese besonders wertvollen Wiesen konnten sich Jahrhunderte lang in der Kulturlandschaft auf speziell durch den Menschen offengehaltenen landwirtschaftlichen Flächen und Steinbrüchen festigen. Spezielle Tagfalter, behutsam mit dem Käscher eingefangen werden von der Expertin eingehend erläutert und deren Lebensumfeld verdeutlicht. Eine Darstellung mit bleibendem Eindruck - erfahren sie was geschehen muss, um diese Arten zu erhalten.

Bei starken Regen muss die Veranstaltung leider entfallen, Kontakt Birnfeld Tel: 09134 5934

Spenden zur Kostendeckung sind herzlich willkommen!



Soldaten und Reservistenkameradschaft Neunkirchen am Brand

Liebe Kameradinnen, liebe Kameraden,

am Sonntag den 05.08.2018 findet die 29. Friedenswallfahrt des BSB Kreisverbandes in Pinzberg statt. Unsere Kameradschaft nimmt an der Friedenswallfahrt teil.

7:30 Uhr Treffpunkt am Stegbeck

7:45 Uhr Abfahrt

8:00 Uhr Aufstellung der Kameradschaft mit Fahnen am

Gasthaus Eger in Pinzberg

Wanderfreunde Neunkirchen am Br.



Die Wanderfreunde Neunkirchen besuchen im August `18 folgende Wanderungen:

04./05. Küps

04./05. Oberdachstetten

11./12. Schwarzenbach/Saale

Crailsheim

25./26. Creglingen Bus 6:30h - 14:00h

Zum Wandertag nach Creglingen fahren wir wieder mit

Die Fahrt ist am Sa. 25.08., Abfahrt am BBH Neunkirchen um 06:30h. Die Rückfahrt wird um 14:00h sein.

Nichtmitglieder sind uns immer herzlich willkommen. Der Fahrpreis inkl. Startkarte beträgt 10,00 €.

Näheres über Startkarten und Termine ist auch bei den unten stehenden Personen oder auf unserer Homepage www.wanderfreunde-neunkirchen-am-brand.de zu er-

1. Vorstand Heinz Reiser, Tel.: 09126 288729

2. Vorstand Werner Markoff, Tel.: 09134 7199

Kassier Gerhard Schmidt, Tel.: 09134 995900

Schriftführer Roland Dörrfuß, Tel.: 09134 5532

Die Vorstandschaft

FEUILLETON



Sonntag 15 - 17 Uhr

Führungen nach tel. Vereinbarung unter 0 91 34 / 90 80 42

SOMMER 2018 im FELIX-MÜLLER-MUSEUM



Ab dem 22. April 2018 zeigt das Felix-Müller-Museum eine geänderte Bilderhängung und lädt ein zum Besuch.

Gezeigt werden Arbeiten aus den 1920er und 1930er Jahren, seiner Zeit in Laubendorf bei Langenzenn. Die Jahre 1941 bis 1943, Felix Müller war damals als Soldat in Masuren und Russland, sind mit einer Auswahl seiner dort entstandenen Landschaften und Portraits vertreten. In den 1970er Jahren widmet er sich verstärkt der Malerei mit Ölkreiden; es entstehen farbenfreudige Landschaften von der Fränkischen Schweiz, vom Walberla und rund ums Walberle.

Im Haus des Ehepaars Felix und Gertrud Müller waren stets zahlreiche Katzen aus der Nachbarschaft willkommen. In hunderten von Zeichnungen hat er sie "portraitiert"; gezeigt wird eine kleine Auswahl. Sommerliche gestimmte Blumenstilleben geben der Ausstellung einen heiteren Charakter.

Die Ausstellung wird den ganzen Sommer über präsentiert und dauert bis zum 30. September. Das Museum ist immer sonntags von 15:00 bis 17:00 Uhr geöffnet. Führungen sind jederzeit nach telefonischer Vereinbarung unter 09134/1837 möglich.

Synagoge und jüdisches **Museum Ermreuth**



Öffnungszeiten:

April - Oktober, jeweils 3. Sonntag im Monat 14 - 17 Uhr Öffentliche Synagogenführung: jeweils 1. Sonntag im Monat 15 Uhr Führungen für Gruppen und Schulklassen sind nach vorheriger Terminvereinbarung ganzjährig möglich. Mehr Infos unter:

www.neunkirchen-am-brand.de/museen/synagoge www.synagoge-museum-ermreuth.de

Sonntag, 02.09.2018, 18:00 Uhr

"Europäischer Tag der jüdischen Kultur" in der Synagoge Ermreuth

Roberto Legnani - Virtuose Gitarrenmusik



Im Rahmen des "Europäischen Tages der jüdischen Kultur" gibt der international bekannte Gitarrist Roberto Legnani in der Synagoge Ermreuth ein Konzert der Extraklasse: eine Hommage an die klassische Gitarre, an ihr natürliches und grandioses Klangspek-

Mit seinem neuen außergewöhnlichen und faszinierenden Instrument – einer "Stradivari" unter den Gitarren präsentiert er virtuose und brillante klassische Kompositionen, darunter Bekanntes wie z. B. "Recuerdos de la

Alhambra" von Francisco Tárrega, "Asturias" von Isaac Albéniz aber auch von Legnani wieder entdeckte Meisterwerke, sowie seine großartigen Eigenschöpfungen, u. a. "Moods from the Song of King David". Unter den musikalischen Highlights sind "La Catedral" von Agustín Barrios, eine der grandiosen "Le Rossiniane" aus Opus 119 von Mauro Giuliani sowie meisterhafte und formvollendete Kompositionen aus Deutschland, Irland, Italien und Spanien. Mit "Piezas Sudamericanas" zaubert er die Heiterkeit und Melancholie Lateinamerikas auf das Podium. Das Programm bietet Musik voller Nostalgie, ein vortreffliches Stück Kulturgeschichte.

(Eintritt: 20,-/16,-€)

Kartenreservierung unter Tel.: 09134 / 70541 und 09134 /

Neunkirchner Bauernmarkt

am Zehntspeicher 3. August 2018 von 14:00 - 18:00 Uhr

Marktbücherei St. Michael



Neu bei uns in der Bücherei: Sachbücher:

Katharina Heberer Das Manufactum Gartenjahr Lucy Bellamy Von Null auf Garten

Richard David Precht Jäger, Hirten, Kritiker – Eine Utopie für die digitale Gesellschaft

Ingo Zamperoni Anderland - Die USA unter Trump- Ein Schadensbericht

Manfred Spitzer Einsamkeit Die unerkannte Krankheit -Schmerzhaft, ansteckend, tödlich

Thomas Fischer, Erika Riedmeier-Fischer

Der Römische Limes in Bayern -Geschichte und Schauplätze entlang des UNESCO-Welterbes

Petra Pinzler & Günther Wessel

Vier fürs Klima – Wie unsere Familie versucht, CO2-neutral zu leben

Der Bär schreibt heute Briefe

Manfred Lütz Der Skandal der Skandale – Die geheime Geschichte des Christentums

Bilderbücher:

Sharon Rentta Finn, der Feuerwehrelch Axel Scheffler, Julia Donaldson

Nina Steinbeck Lillebi: Abenteuer aus de, Lillebiland

Debi Gliori, Alison Brown

Ein Geschwisterchen für die kleine Eule

Sharon Rentta Emil auf der Baustelle

Michelle Knudsen, Kevin Hawkes

Ein Löwe in der Bibliothek

Elizabeth Dale, Paula Metcalf

Echte Bären fürchten sich nicht

Kristin Lückel, Regina Altegoer

Nur Mut, kleiner Drache!

Kinderbücher:

Anna Ruhe Die Duftapotheke

Charlotte Habersack Pippa Pepperkorn macht Ferien (Bd.

Kathryn Littlewood Die magische Zeit (Die Glücksbäckerei Bd. 6)

Liz Pichon Tom Gates Mega-Abenteuer oder so (Bd. 13)

Erin Hunter Bravelands: Der Außenseiter

Suzanne Williams, Joan Holub

Die Neue am Olymp (Die sagenhaften Göttergirls Bd. 1)

Suzanne Williams, Joan Holub

Ausflug in die Unterwelt (Die sagenhaften Göttergirls Bd. 2)

Ina Brandt Hilfe für das kleine Fohlen (Eulenzauber Bd. 6) Maja von Vogel, Henriette Wich

Gefahr in den Ruinen (Die drei!!!)

Unser Reisetipp:

Haben Sie Angst vor zu schwerem Reisegepäck? Wir können Ihnen helfen! Nehmen Sie Ihre Reiselektüre doch einfach als E-Book oder E-Paper mit in den Urlaub. Unser Onleihe-Portal <u>www.leo-nord.de</u> steht unseren Lesern kostenlos zur Verfügung. Ihre Fragen dazu beantworten wir gerne.

Aber natürlich können Sie Ihren Lesestoff auch wie gewohnt bei uns ausleihen. Wir haben während der gesamten Sommerferien für Sie geöffnet und freuen uns auf Ihren/Euren Besuch,

das Büchereiteam

Evang. öffentliche Bücherei Ermreuth



Öffnungszeiten: Donnerstag 15-18 Uhr Sonntag 10-11:30 Uhr





TÜV + AU

- jeden Dienstag und Donnerstag
- Ersatzteile-Zubehör Inspektion Auspuffanlagen
 - Anhängerverleih
- Klimaanlage
- Zahnriemen

Autotechnik Lauf

ARAL-Tankstelle

Kleinsendelbacher Straße (Ortsumgehung) 91077 Neunkirchen a. Br. • Tel. 0 91 34 / 90 69 06

Herausgeber des Mitteilungsblattes ist die Marktgemeinde Neunkirchen a. Brand

Druck: SCHMITTdruck Medienproduktion, Hutweide 2, 91077 Großenbuch, Tel. 0 9134 / 12 06, Fax 0 9134 / 90 61 68, E-mail: info@schmittdruck.de www.schmittdruck.de

Verantwortlich für den amtlichen Teil ist der Erste Bürgermeister; für die Gottesdienstordnungen der jeweilige Pfarrer; für die Vereinsmitteilungen der jeweilige Vorstand; für Anzeigen und andere Beiträge die Druckerei.

Redaktionsschluss:

jeweils 5 Arbeitstage vor Erscheinungstermin (1. u. 15. eines jeden Monats). Für Irrtümer kann keine Haftung übernommen werden. Zustellung kostenlos - es besteht kein Rechtsanspruch -

Das Mitteilungsblatt liegt auch in verschiedenen Geschäften und im Rathaus aus.

Anzeigenpreise siehe:

http://www.neunkirchen-am-brand.de/ aktuelles/mitteilungsblatt/

WAS SIE **ERWARTEN** DÜRFEN





- Kundendienst und Wartung mit Mobilitätsgarantie
- Kfz-Reparaturen
- ATE-Bremsenservice
- TÜV-Abnahme im Hause
- AU-Sofortservice f
 ür alle Pkw Unfallinstandsetzung
- · Miet- und Ersatzwagen
- Abschleppdienst Reifenservice und
- elektronische Achsvermessung
- Elektronische Fahrzeugdiagnose
- Klimaanlagenservice · Hol- und Bringservice

Fränkische-Schweiz-Str. 20

Telefon 09133/2994



WICHTIGE RUFNUMMERN

Polizei Notruf
Polizei Dienststelle Forchheim0 91 91/7 09 00
Feuerwehr Notruf112
Rettungsdienst Notruf (Rettungswagen mit Blaulicht) 112
Rettungsdienst Notruf (Notarzt mit Blaulicht)112
Krankentransport für Neunkirchen, Gräfenberg,
Forchheim, Bamberg
Patientenfahrdienst (Arbeiter-Samariter-Bund) 19 212
Γelefonseelsorge08 00/ 1 11 01 11
L. Kindernotruf
Elternnotruf
Gewalt gegen Frauen 08 000 / 1 16 01 16
Niedergelassene Ärzte im Einzugsbereich:
FA Christian Ruckdeschel, Facharzt für Allgemeinmedizin,
Neunk6 16
Dr. Karsten Forberg & Dr. Peter Walter Fachärzte für All-
gemeinmedizin, Neunk9 96 30
Dr. Ulrike Metzler-Bertram, Fachärztin für Allgemeinme-
dizin, Neunk99 33 36
Dr. Ursula Greiner, Fachärztin für Allgemeinmedizin,
Neunk
Dr. C. Braun-Quentin, Fachärztin für Allg. Med. u. Med.
Genet., Dormitz99 78 70
Dr. Chr. M. Pilz, Facharzt f. Allg. Med., Naturheilk.u. Sport-
medizin Neunk601
Dr. Siegfried Schroll, Facharzt für Allg u. Sportmedizin,
Neunk
Kinderarzt:
Or. Beate Kevekordes-Stade, Kinderärztin,
Neunk99 78 55
Zahnärzte:
Gerti Kowatsch293
Dr. Susanne Wittigschlager9084500
Dr. Sandra Paurevic995757
Or. Nitschmann & Dr. Firsching995707
Dr. Nitschmann & Dr. Firsching
Or. Nitschmann & Dr. Firsching995707
Or. Nitschmann & Dr. Firsching
Dr. Nitschmann & Dr. Firsching
Or. Nitschmann & Dr. Firsching
Dr. Nitschmann & Dr. Firsching
Or. Nitschmann & Dr. Firsching

Hospizverein Katholischer Kindergarten Neunkirc st-elisabeth.neunkirchen@kita.erzb	hen 50 22
Katholische Kinderkrippe "Zum gute	
Evangelische Kinderkrippe Neunkirc	hen70 85 16
evang-kinderkrippe@diakonie-kiju.o	de
Evangelischer Kindergarten Neunkir	
evang-kindergarten@diakonie-kiju.	
Evangelischer Kinderhort	
Evangelischer Integrativ Kindergarte	
Ermreuth	0 91 92/17 59
(kigaermreuth@gmx.de)	
Alten- und Pflegeheim St. Elisabeth .	
Miteinander-Füreinander e.V	0 91 34/16 80
Anfragen MoFr. 9-18 Uhr	
Frauennottelefon	•
Tierheim Forchheim	•
Pflanzenwarndienst	0 91 91/13 11 22

DER ANSCHLAG

ÖFFNUNGSZEITEN DER RATHÄUSER

Die Rathäuser im Klosterhof 2 und Innerer Markt 1 in Neunkirchen am Brand sind für den Parteiverkehr zu folgenden Zeiten geöffnet: Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag.... 8.15 - 12.00 Uhr Montag...... 13.00 - 16.30 Uhr Donnerstag...... 14.00 - 18.00 Uhr Dienstag...... ganztägig geschlossen E-mail: info@neunkirchen-am-brand.de Internet: www.neunkirchen-am-brand.de

BÜRGERMEISTERSPRECHSTUNDE

nach telefonischer Vereinbarung

NUMMERN DER GEMEINDEVERW	ALTUNG
Telefonzentrale:	7 05-0
Telefax:	
Vorzimmer Bürgermeister:	7 05-13
Hauptamt/Rechtsamt/Kulturpflege:	
Hauptamt/Volkshochschule/Fremdenve	
Personalverwaltung:	
Kämmerei/Liegenschaften:	
Kasse/Steuern/Gebühren:	
Ordnungsamt/Versicherungsamt/	
Gewerbeamt:	7 05-55 bzw. 57
Standesamt/Friedhofsamt:	
Meldeamt/Passamt:	7 05-51 bzw52
Bauanträge/Bebauungspläne:	7 05-30 bzw32
Kanal-/Straßenbau:	
Beiträge:	7 05-85 bzw86
Zweckverband Synagoge	7 05-41
Bauhof:	7 05-43
Wasserwerk Dienstnummer:	7 05-44
Störungsdienste	
Störungsdienst Wasserwerk außerhalb	
der Dienstzeiten:	01 70/8 52 75 93
Wasser Störungdienst für Rosenbach:	0 91 31/8 23 33 33
Stromstörungen:(09 41 / 28 00 33 66
Störungsdienst Gas (24 Std.) (N-Energie)	: 0911/802 - 36 00
Grundschule:	
Offene Ganztages-Schule	90 76 42
Mittelschule	15 04

Freihad/Radoaufeicht: 01.00/00.04.40.35
Freibad/Badeaufsicht:
Jugendbeauftragte Stefanie Geist 01 76 / 23 10 05 70
Seniorenbeauftragte Gisela Norbach
Termine nach Vereinbarung
Sprechstunden Polizei Forchheim
Jeden Donnerstag im Rathaus Klosterhof 2, 14 - 16 Uhr
Seden Donnerstag im Natinads Mosternor 2, 14 10 0iii
Öffnungszeiten des Wertstoffhofes in Neunkirchen a. Brand
Dienstag, Freitag15.00 - 17.30 Uhr
Mittwoch
Samstag
Ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebes
Bitte Wertstoffe so anliefern, dass der Abladevorgang
innerhalb der regulären Öffnungszeiten abgeschlossen
werden kann.
Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß den An-
weisungen des Aufsichtspersonals im Wertstoffhof des
Marktes Neunkirchen a. Brand zwingend Folge zu leisten
ist. Bei Nichtbeachtung des Aufsichtspersonals müßten
unangenehme Maßnahmen (Anzeigen) gegenüber den
zuwiderhandelnden Personen ergriffen werden.
Marktbücherei St. MichaelTel. 0 91 34/50 20
Anton-von-Rotenhan-Straße 3,
Büchereileiterin: Gabi Bail
Öffnungszeiten:
Dienstag: 11.00 - 14.00 Uhr
Donnerstag:
Sonntag:
Öffentliche Bücherei Ermreuth 0 9192/ 99 79 88
Herrnbergstr. 14
Öffnungszeiten:
Sonntag: 10.00 - 11.30 Uhr
Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr
• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •
Amtsstunden des Notars Prof. Dr. Robert Sieghörtner
Tel. 09192/509 nach Vereinbarung
Öffnungszeiten des
Landratsamtes Forchheim
91301 Forchheim, Am Streckerplatz 3 Montag und Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Kfz. Zulassungsstelle
Montag und Donnerstag von 8.00 bis 17.00 Uhr
Dienstag, Mittwoch 8.00 bis 15.30 Uhr
Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
Öffnungszeiten der Deponie Gosberg
Montag bis Freitagvon 8.00 Uhr bis 16.15 Uhr
Samstagvon 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
DIENSTSTELLEN
Dienststelle Ebermannstadt 0 91 91/86 43 00
(Bauwesen, Naturschutz, Umweltschutz, Wasserrecht,
Obst- und Gartenbau, Landschaftspflegeverband)
91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1 Volkshochschule
Volkshochschule
Tourismuszentrale
01220 Thermanistadt Oberes Tor 1

91320 Ebermannstadt, Oberes Tor 1

Abfallwirtschaft 0 91 91/86 62 02
91301 Forchheim, Löschwöhrdstr. 5
Sprechstunde des Landrats 0 91 91/86 10 01
Nach Vereinbarung im Landratsamt Forchheim (Gebäude
A, 1. Stock, ZiNr.: 206). Bitte Terminabsprache.
Sprechzeiten der
Behindertenbeauftragten 0 91 91/86 91 00
Mittwoch und Donnerstag von 9.00 bis 12.00 Uhr (Termin
bitte vereinbaren!). Landratsamt Forchheim, Gebäude A,

Kontaktbörse der OffenenBehindertenArbeit

Zimmer 416

Die Sprechstunden unserer Kontaktbörse der OBA Forchheim, sind wie folgt:

Standort Defibrillator:	
Amt für Landwirtschaft	09 51/8 68 70
Donnerstag	16.00 Uhr bis 19.00 Uhı
Dienstag	15.00 Uhr bis 17.00 Uh
Montag,	10.00 Uhr bis 12.00 Uhi

Feuerwehrhaus Neunkirchen, Erleinhofer Straße 25 Tennisheim Neunkirchen, Schellenberger Weg 28

ÄRZTLICHER NOTFALLDIENST

Rettungswagen und Notarzt mit Blaulicht 112 (Ärztlicher Notfalldienst über die Rettungsleitstelle Bamberg). Bei lebensbedrohlichen Situationen wie Bewusstlosigkeit, starke Blutungen oder schweren Unfällen usw. muss der Rettungsdienst und der Notarzt über die Rettungsleitstelle Bamberg angefordert werden (112). Hier bitte niemals vergessen anzugeben:

Wo? Was? Wieviel? Welche? Warten

Ärztlicher Bereitschaftsdienst:116 117 Der ärztliche Bereitschaftsdienst versorgt akute Erkrankungen (Infektionskrankheiten, kleinere Verletzungen usw.) an Wochenenden, Mittwoch Nachmittag und an Feiertagen. Für Neunkirchen und Umgebung nehmen alle Neunkirchner und Dormitzer Ärzte an diesem Dienst teil. Die Einsatzzentrale, die mit der oben genannten Telefonnr. erreicht wird, ist in Nürnberg.

ÄRZTLICHE NOTFALLPRAXIS FORCHHEIM

im Gesundheitszentrum, Krankenhausstr. 8, Tel. 116 117. Öffnungszeiten: Patienten können ohne Termin direkt zu den Öffnungszeiten in die Praxis kommen. Montag, Dienstag, Donnerstag 19 - 21 Uhr Mittwoch und Freitag......16 - 21 Uhr Samstag, Sonntag und Feiertag 9 - 21 Uhr

ZAHNÄRZTLICHER NOTFALLDIENST Landkreis Forchheim www.Notdienst-Zahn.de

APOTHEKEN-NOTDIENST

Neunkirchen - Eckental - Igensdorf - Gräfenberg -Kalchreuth - Heroldsberg

Die aktuell zuständige Notdienst-Apotheke erfahren Sie im Internet unter www.aponet.de - zusätzlich ist sie an jeder Apotheke ausgehängt. Bitte nehmen Sie den Notdienst (Notdienstgebühr 2,50 €) am Wochenende möglichst in der Zeit von 11-12 Uhr oder von 17-18 Uhr in Anspruch.

Wir danken allen Verwandten. Freunden, Nachbarn und Bekannten, die unsere liebe Mutter

MARGARETA SCHELL

08.12.1920 - 07.06.2018

auf Ihren letzten Weg begleitet haben, allen die uns Ihre Anteilnahme durch Wort, Schrift, Blumen und Spenden oder Anwesenheit gezeigt haben.

Dank auch

dem Männergesangverein für die Mitgestaltung in der Kirche, dem VDK mit Musik am Grab, dem Trachtenverein und der Kolpingsfamilie für die Ehrung am Grab. Dem ganzen Team der Caritas-Sozialstation, Dr. Forberg und Dr. Walter mit Team. Besonders danken wir Herrn Pfarrer Joachim Cibura für die einfühlsamen Worte und die Gestaltung der Trauerfeier sowie der Urnenbeisetzung.

Ihre Kinder mit Familien

Neunkirchen, im Juni 2018





EU-Fahrzeuge

• Express-Service

Reifenservice

Inspektion







- Neuwagen Unfallreparaturen Gebrauchtwagen
 - Leihwagenservice
 - Stoßdämpferprüfstand Achsenvermessung
 - Autoglasreparatur
 - Waschanlage

Jetzt neu bei uns:

Karosseriearbeiten und Lackiererei für alle Fabrikate

AUTOHAUS **BAU**

Industriestraße 5 Telefon 09133 - 4755-0

91083 Baiersdorf Fax 09133-475525

www.vw-baumann.de

Wir suchen... Landschaftsgärtner/in u. Gartenhelfer/in

ÜBERTARIFLICHE BEZAHLUNG

Fa. Blum, Garten- und Landschaftsbau 91094 Langensendelbach, Tel.: 09133 2482

Christian Mehl

Elektrotechnik · Hausgeräteservice Elektroinstallateurmeister Hausgeräte von AEG, Miele, Siemens Kundendienst Reparatur aller Fabrikate

> **Zum Streitbaum 14 · Hetzles** Telefon: 0 91 34 / 99 76 12



versch. Wurstsorten im Glas und vieles mehr!

Sie finden uns jeden ersten und dritten Freitag im Monat auf dem Bauernmarkt vor dem Zehntspeicher in Neunkirchen

Familie Schaffer, Görbitz 1, Hiltpoltstein, Tel. 09192/8595, Fax 995685, www.schafferhof.de Öffnungszeiten unseres Hofladens: Di, Mi, Fr 8 - 18 Uhr + Sa 8 - 16 Uhr



DER RUNDUMSERVICE FÜR IHR FAHRZEUG

KFZ-MEISTERBETRIEB

- Reparaturen aller Fahrzeugtypen
- Kundendienst
- Leihwagenservice
- GTÜ / TÜV jeden Donnerstag bei uns
- Klimaservice
- Einbau von Neu- bzw. Gebrauchtteilen
- Anbau von Anhängerkupplungen
- Motoren- und Getriebetausch
- Glasservice

0170/86 63 016

- Zahnriemenservice

Jeden Donnerstag bei uns im Haus GTŪ Sie müssen nicht mehr zum TUV...

Kleine Unfallreparaturen

(keine Rahmenrichtarheiten)

• Lackservice in Kooperation

mit einer Partnerwerkstatt

Reifenservice auf Wunsch

Neu- und Gebrauchtreifen

Station Bremsenprüfstand

• Elektronische BOSCH Diagnose

Ölservice-Stützpunkt

mit Einlagerung

24 Std. Service Nr.

auch wir führen die HU/AU durch

LORENZ WERKSTATTSERVICE

Benedikt-Vasold-Straße 10 · 91077 Neunkirchen am Brand Telefon: 0 91 34 - 90 73 34 · Telefax: 0 91 34 - 70 77 34 dominik.egloffstein@schrott-lorenz.de · www.schrott-lorenz.de

GLEITSICHT-WOCHEN BIS 1. SEPTEMBER 2018

JETZT ANGEBOTE NUTZEN UND KRÄFTIG SPAREN!



- modernste Gleitsicht-Technologie aus Bayern
- beste Beschichtungen: Superentspiegelung, UV-Schutz und Blaulichtfilter
- 3 Jahre Garantie
- höchster Sehkomfort

NEU: UNSER HAUSGLAS in Komfort-Qualität

GERBER-Marken-Gleitsichtgläser für alle Seh-Gelegenheiten.

- geprüfte GERBER-Qualität
- moderne Produkte
- Superentspiegelung und UV-Schutz
- natürlicher Sehkomfort

Bei uns IMMER € 599 Bei uns IMMER

€794.-

GERBER BRILLENMODE

Gerber Brillenmode GmbH

09191/600 51 09134/78 84

Hauptstraße 43 Äußerer Markt 1 Bayreuther Straße 2

Bitte schicken Sie Ihre Anzeigen an anzeigen@schmittdruck.de





Gärtnerin sucht 3-Zi- Wohnung

09191-7169787







Inhaber: Roland Ruppert

Vom 6.8. - 17.8.2018 machen wir Urlaub. Ab dem 20.8. steigen wir wieder für Sie aufs Dach.

Orchideenstraße 32 · 90542 Eckental-Brand Telefon (0 91 26) 99 11 · Telefax (0 91 26) 47 91 www.dachdeckerei-zirm.de

Absperrpfosten gestohlen!

Der Schlaumeier, der am Bürgerfest Samstag nach Mitternacht versehentlich den Absperrpfosten aus meiner Hofeinfahrt, Großenbucherstr. 9, Claudias Blumenlädle, gestohlen hat, hat sich von der Überwachungskamera sehr schön filmen lassen!

Bitte den Absperrpfosten binnen 1 Woche wieder vorbei bringen, sonst erfolgt eine Anzeige! Mfg Hemmerlein Christian

Sie können Ihre

KLEINANZEIGEN **ONLINE AUFGEBEN**

www.schmittdruck.de

EEL THE DANCE

Adolph-Kolping-Saal Gräfenberger Str. 2b 91077 Neunkirchen a. Brand

Beginn am Sonntag, den 16.09.2018

Gesellschaftstanz - Anfängerkurs 80 € p. P. 16.00 Uhr 8 x 60 Min. Gesellschaftstanz – Fortschrittskurs 20.15 Uhr 8 x 60 Min. 80 € p. P. Gesellschaftstanz – Bronze I 17.00 Uhr 8 x 60 Min. 80 € p. P. Gesellschaftstanz - Bronze II 18.00 Uhr 8 x 60 Min. 80 € p. P. Gesellschaftstanz - Niveau Tanzkreis 19.00 Uhr 8 x 75 Min. 100 € p. P.

Anmeldung und Info unter 09191 / 130 3685

www.FeelTheDance.de • info@feelthedance.de

ALBERTH CORDULA RECHTSANWÄLTIN

JOSEPH-KOLB-STR. 5 91077 NEUNKIRCHEN A. BR. TELEFON: (09134) 604 ODER 605 WWW.RA-ALBERTH.DE



>> WIR SIND FITNESS



Fitness Hauser e.K.

Benedikt-Vasold-Str. 4 - 91077 Neunkirchen am Brand - Tel. 09134/5798 - service@fitness-hauser.de - www.fitness-hauser.de

FITNESS | KURSE | WELLNESS | EMS | PHYSIO |